

1979	Ausgegeben zu Bonn am 6. Oktober 1979	Nr. 59
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 10. 79	Verordnung über Ausnahmen von der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung) ..... neu: 9241-23-5; 9241-23-1	1609
17. 9. 79	Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes ..... neu: 800-21-2-13	1644

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1645
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1645

## Verordnung über Ausnahmen von der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung)

Vom 2. Oktober 1979

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

### § 1

(1) Abweichend von den §§ 1, 2, 4, 5 und 8 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1509) dürfen gefährliche Güter unter den Voraussetzungen und Bedingungen der in der Anlage 1 enthaltenen Ausnahmen auf der Straße befördert werden.

(2) Die in der Anlage 1 ohne Bezugnahme auf eine Vorschrift aufgeführten Paragraphen, Anhänge, Klassen, Muster und Randnummern sind die der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; die aufgeführten Ausnahmen Nr. Str 5, 9, 15, 18, 35 und 45 sind die der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 2436), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juli 1979 (BGBl. I S. 1035).

### § 2

(1) Abweichend von den §§ 1, 2 und 4 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße dürfen gefährliche Güter unter den Voraussetzungen und Bedingungen einer gemäß § 2 Abs. 2 a der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1506) erteilten Ausnahme- oder Sondergenehmigung auf der Straße befördert werden, wenn

1. die Ausnahme- oder Sondergenehmigung in der Anlage 2 aufgeführt ist oder

2. es sich um die Beförderung von Gütern in Versandstücken oder Containern zum oder vom nächsten geeigneten Bahnhof handelt und die Ausnahme- oder Sondergenehmigung vom Absender für den Eisenbahntransport in Anspruch genommen werden darf.

(2) Sofern in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 die Ausnahme- oder Sondergenehmigungen für Beförderungen auf der Straße nur mit Einschränkungen oder nur unter zusätzlichen Bedingungen gelten sollen, ist dies in Spalte 4 der Anlage 2 angegeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 hat der Absender im Begleitpapier zusätzlich die Nummer der Eisenbahnausnahme- oder Sondergenehmigung wie folgt anzugeben: „Ausnahmegenehmigung Nr. ...“ oder „Sondergenehmigung Nr. ...“ oder „AG Nr. ...“ oder „SG Nr. ...“.

### § 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3626) außer Kraft.

Bonn, den 2. Oktober 1979

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

**Anlage 1**  
**zu § 1 der Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung**

**Ausnahme Nr. S 1**

(Warnleuchten)

In Fahrzeugen, die gefährliche Güter befördern, dürfen bis zum 31. Dezember 1979 Warnleuchten mitgeführt werden, die nicht den Bedingungen der Randnummer 10 260, in Verbindung mit den Technischen Richtlinien zur GefahrgutVStr – TR GGVS 02 – vom 7. September 1977 (VkB. S. 542) entsprechen.

Diese Ausnahme gilt nur für reine Warnleuchten, das sind Leuchten, die nicht mit einer Arbeitsleuchte in einer Bauart zu einer kombinierten Warn- und Arbeitsleuchte zusammengefaßt sind.

Es ist darauf zu achten, daß solche Warnleuchten nicht in der Nähe des Fahrzeugs oder ausgetretener gefährlicher Güter ein- oder ausgeschaltet werden.

**Ausnahme Nr. S 2**

(Feuerlöscher)

Abweichend von der Randnummer 10 240 Abs. 1 darf in Fahrzeugen, die auch der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 689), geändert durch die Verordnung vom 15. März 1976 (BGBl. I S. 721), unterlagen und die vor dem 31. Dezember 1974 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bis zum 31. Dezember 1980 an Stelle von zwei Feuerlöschern der Größe III für die Brandklassen ABCD mit einer Füllmenge von je 6 kg (PG 6) ein Feuerlöscher (Pulverlöscher) für die Brandklassen ABCD mit einer Füllmenge von 12 kg mitgeführt werden.

Abweichend von Randnummer 10 240 Abs. 1 dürfen an Stelle der Feuerlöscher der Brandklasse ABCE auch solche der Brandklasse ABCD mitgeführt werden.

**Ausnahme Nr. S 3**

(Verkleinerung der Gefahrzettel)

Abweichend von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Randnummer 3900 Abs. 1 darf bei Versandstücken, auf denen die Gefahrzettel in der vorgeschriebenen Größe (Seitenlänge 10 cm) infolge der Beschaffenheit oder der Abmessungen des Versandstückes nicht angebracht werden können, die Seitenlänge der Gefahrzettel bis auf je 5 cm verkleinert werden.

**Ausnahme Nr. S 4**

(Verpackungszulassung – Transportgefäße aus Kunststoffen)

Abweichend von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit den Randnummern 2609, 2803, 2805, 2806, 2807, 2808, 2809, 2811, 2815, 2817, 2820 und 2821 dürfen

1. Schwefelsäure mit höchstens 98 % reiner Säure der Randnummer 2801 Ziffer 1 a) bis c)
2. Salpetersäure mit höchstens 55 % reiner Säure der Randnummer 2801 Ziffer 2 c)
3. Perchlorsäure mit höchstens 20 % reiner Säure der Randnummer 2801 Ziffer 4
4. Salzsäure mit höchstens 40 % reiner Säure der Randnummer 2801 Ziffer 5
5. Titantetrachlorid (fest),  
Titantetrachlorid-Lösung (Titanoxichlorid), der Randnummer 2801 Ziffer 11 a)
6. 66 %ige Zinkchloridlösung in 5 %iger Salzsäure der Randnummer 2801 Ziffer 12
7. Ameisensäure der Randnummer 2801 Ziffer 21 b)
8. Thioglykolsäure der Randnummer 2801 Ziffer 21 f)
9. Formaldehyd in wässrigen Lösungen der Randnummer 2801 Ziffer 24
10. Natronlauge mit höchstens 50 % Natriumhydroxyd (Ätznatron) der Randnummer 2801 Ziffer 32,  
Kalilauge mit höchstens 50 % Kaliumhydroxid (Ätzkali) der Randnummer 2801 Ziffer 32
11. Natriumsulfhydratlösung der Randnummer 2801 Ziffer 36
12. Hypochloritlösungen der Randnummer 2801 Ziffer 37 a) und b)

13. Reinigungsmittel, die Stoffe der vorgenannten Ziffern einzeln oder im Gemisch miteinander enthalten sowie Gemische der Stoffe der vorgenannten Ziffern.  
Die chemische Zusammensetzung dieser Reinigungsmittel oder Gemische ist dem Bundesverkehrsministerium, Postfach 20 01 00, 5300 Bonn 2, mitzuteilen. Vor der Zulassung der Transportgefäße für diese Reinigungsmittel oder Gemische muß die Zustimmung zur Beförderung in diesen Transportgefäßen durch das Bundesverkehrsministerium vorliegen.
14. Monochloracetaldehydlösung, 45 %, der Randnummer 2601 Ziffer 12 a)
15. Wässrige Lösungen von Wasserstoffperoxid mit mehr als 6 bis höchstens 60 % Wasserstoffperoxid der Randnummer 2801 Ziffer 41 a) und b)
16. Essigsäure und ihre wässrigen Lösungen mit mehr als 80 % reiner Säure der Randnummer 2801 Ziffer 21 c)
17. Propionsäure mit mehr als 80 % reiner Säure der Randnummer 2801 Ziffer 21 d)
18. Essigsäureanhydrid der Randnummer 2801 Ziffer 21 e)
19. Chloressigsäure (Monochloressigsäure, fest) der Randnummer 2801 Ziffer 21 a) 1.
20. Fluorborsäure, wässrige Lösungen mit höchstens 40 % reiner Säure der Randnummer 2801 Ziffer 7
21. Hydrazin in wässriger Lösung mit höchstens 64 % Hydrazin der Randnummer 2801 Ziffer 34
22. Cyanamid in wässriger Lösung mit höchstens 50 % Cyanamid der Randnummer 2801 Ziffer 32
23. Gemisch von Schwefelsäure mit Phosphorsäure, der Randnummer 2801 Ziffer 1 c) (assimiliert)
24. Chromsäure in wässrigen Lösungen der Randnummer 2801 Ziffer 10 b) (assimiliert)

unter folgenden Bedingungen befördert werden:

- 1 Verpackung
  - 1.1 Die Stoffe sind in Transportgefäßen aus Kunststoffen mit einem Fassungsraum von 250 l bis 1 050 l für flüssige Stoffe  
250 l bis 1 250 l für staubförmige und körnige Stoffe zu verpacken.
  - 1.2 Die Transportgefäße müssen den Bedingungen der Richtlinien für die Baumusterprüfung und Zulassung von Transportgefäßen aus Kunststoffen für die Beförderung gefährlicher Stoffe vom 8. März 1976 (VkB1. S. 626) entsprechen und von der Bundesanstalt für Materialprüfung oder dem Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.) der Bauart nach zugelassen sein.
- 2 Sonstige Vorschriften
  - 2.1 Transportgefäße, die mit Hydrazin in wässriger Lösung gefüllt sind, müssen zusätzlich mit dem Gefahrzettel nach Anhang A.9, Muster 4, gekennzeichnet sein.
  - 2.2 Die Transportgefäße müssen im Fall des Einsatzes für die unter 12. und 15. genannten Stoffe sowie bei Gemischen mit diesen mit einer Vorrichtung zum Entweichen der Gase oder mit Druckventilen versehen sein.
- 3 Übergangsvorschriften  
Die aufgrund der Sondergenehmigung Nr. 405 vom 30. Juni 1972 (Tarif- und Verkehrsanzeiger Nummern 676/1975 und 1663/1975) zugelassenen Transportgefäße dürfen bis zum 31. März 1983 für solche Stoffe verwendet werden, für die sie ausdrücklich zugelassen worden sind. Die Gebrauchsdauer darf in diesen Fällen vom Tag der Herstellung 5 Jahre nicht überschreiten.
- 4 Vermerk im Begleitpapier  
Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. S 4“.

#### Ausnahme Nr. S 5

(Verpackungszulassung – Bleiacetat, Antimonverbindungen)

Abweichend von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit den Randnummern 2625 und 2626 Buchstabe c) dürfen

- Bleiacetat der Randnummer 2601 Ziffer 72
- Antimonverbindungen der Randnummer 2601 Ziffer 75

unter folgenden Bedingungen befördert werden:

- 1 Verpackung
  - 1.1 Die Stoffe sind in freitragende Säcke aus geeignetem Kunststoff oder in freitragende Kunststoffgewebesäcke mit Kunststoffolie in Mengen bis höchstens 50 kg zu verpacken.

- 1.2 Die Eignung der Verpackung muß durch eine Baumusterprüfung gemäß den Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 – vom 22. März 1979 (VkB.L.S. 136) nachgewiesen sein. Die Prüfung ist durchzuführen bei der Bundesanstalt für Materialprüfung oder dem Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.). Die Prüfanstalten können Prüfungsergebnisse anderer Stellen anerkennen.
- 1.3 Es sind die Bedingungen der Verpackungsgruppe II der vorgenannten Richtlinien anzuwenden.
- 1.4 Nach der Ausnahme Nr. Str 5 geprüfte, zugelassene und gekennzeichnete Verpackungen dürfen weiterhin verwendet werden.
- 2 Vermerk im Begleitpapier  
Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. S 5“.

### Ausnahme Nr. S 6

(Tankcontainer)

Abweichend von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Randnummer 61 121 dürfen

1. – die namentlich aufgezählten und sehr giftigen Stoffe der Randnummer 2601 Ziffern 1 b) bis 5,
  - Methacrylonitril der Randnummer 2601 Ziffer 2 a) (assimiliert),
  - Methylisocyanat der Randnummer 2601 Ziffer 6 a),
  - Äthylisocyanat als Stoff der Randnummer 2601 Ziffer 6 a) (assimiliert),
  - Methyl- und Äthylisocyanat,
  - Butyl- und Propylisocyanate als Stoffe der Randnummer 2601 Ziffer 6 (assimiliert),
2. – die namentlich genannten Stoffe der Randnummer 2601 Ziffern 12 b) bis e) und 52, sowie die den Ziffern 11 a), 12 b) bis e), 13 b), 14, 52, 81 a) und 82 a) zu assimilierenden Stoffe, die in flüssigem Zustand befördert werden,
3. – alle übrigen giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffe der Randnummer 2601 Ziffern 15, 25 b) bis e), 31 c), 32 b), 61 b) bis d), g) bis i) und l), 62 und 66, sowie die den Ziffern 11 b), 12 a) und f), 13 a) und c), 15, 21 bis 23, 25, 31 b) und c), 61 und 62 zu assimilierenden Stoffe, die in flüssigem Zustand befördert werden,
4. – alle giftigen und gesundheitsschädlichen, staubförmigen und körnigen Stoffe der Randnummer 2601 Ziffern 21 bis 23, 31 a), 41, 62, 71 bis 75, 82 bis 84 und die diesen Ziffern zu assimilierenden Stoffe.

unter folgenden Bedingungen in Tankcontainern befördert werden:

#### 1 Bau, Ausrüstung und Betrieb

Die Tankcontainer müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung, Prüfung, Kennzeichnung und Betrieb den Vorschriften des Kapitels I und Anhang B. 1 b entsprechen und folgende Bedingungen erfüllen:

##### 1.1 Bau

- 1.1.1 Tanks für Blausäurelösungen der Randnummer 2601 Ziffer 1 b), Propylenimin der Randnummer 2601 Ziffer 3 und Nickelcarbonyl der Randnummer 2601 Ziffer 5 a) müssen für einen Druck von mindestens 15 bar (Überdruck) berechnet sein;
- 1.1.2 Tanks für die übrigen Stoffe der Nummer 1 und für Stoffe der Nummer 2 müssen für einen Druck von mindestens 10 bar (Überdruck) berechnet sein;
- 1.1.3 Tanks für die Stoffe der Nummer 3 müssen für einen Druck von mindestens 4 bar (Überdruck) berechnet sein;
- 1.1.4 Tanks für staubförmige und körnige Stoffe der Nummer 4 müssen nach den Vorschriften des Anhangs B. 1 b, Allgemeiner Teil, berechnet sein.

##### 1.2 Ausrüstung

- 1.2.1 Die Ausrüstung der Tanks für Stoffe der Nummern 1 und 2 muß den Vorschriften der Randnummer 212 630 entsprechen.
- 1.2.2 Tanks für die Stoffe der Nummern 3 und 4 dürfen auch Untenentleerung haben. In diesem Fall müssen die Entleereinrichtungen bei Tanks für Stoffe der Nummer 3 den Vorschriften der Randnummer 212 131 entsprechen. Außerdem müssen die Auslaufrohre der Tanks durch Blindflansche, Abschlußkappen oder gleichwirksame Einrichtungen verschließbar sein. Tanks

zur Beförderung von pulverförmigen und körnigen Stoffen dürfen abweichend von Randnummer 212 131 mit einer Verschlusskappe oder einer gleichwertigen Einrichtung verschließbar sein.

- 1.2.3 Wenn die Tanks mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sind, muß eine Berstscheibe zwischen dem Sicherheitsventil und dem Tankinnern angebracht sein. Die Anordnung der Berstscheibe und des Sicherheitsventils muß den Anforderungen der Bundesanstalt für Materialprüfung entsprechen.
- Sicherheitsventile von Tankcontainern, die für die Seebeförderung bestimmt sind, dürfen den für diese Beförderungsart geltenden Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 5. Juli 1978 (BGBl. I S. 1017), Anlage A, Abschnitt 13, entsprechen.
- 1.3 Betrieb
- Tanks für die Stoffe der Nummer 1 dürfen zu höchstens 93 % ihres Fassungsraumes gefüllt sein, für die Stoffe der Randnummer 2601 Ziffer 5 a) und b) jedoch nur mit höchstens 1 kg pro Liter Fassungsraum.
- Tanks für die Stoffe der Nummer 3 dürfen zu höchstens 95 % ihres Fassungsraumes gefüllt sein.
- 2 Baumusterzulassung
- Die Tankcontainer müssen gemäß den Richtlinien für die Zulassung des Baumusters von Tankcontainern zur Beförderung gefährlicher Güter vom 17. März 1975 (VkB1. S. 198), geändert durch die Richtlinie vom 13. Dezember 1976 (VkB1. 1977 S. 2), von der Bundesanstalt für Materialprüfung für den Straßenverkehr zugelassen sein.
- 3 Sonstige Vorschriften
- Tankcontainer für
- Methyl- und Äthylisocyanat der Randnummer 2601 Ziffer 6 (assimiliert)
- dürfen nur einen Fassungsraum von höchstens 1 050 Liter haben.
- 4 Übergangsvorschriften
- Tankcontainer, die vor dem 1. Januar 1978 gebaut wurden und den Bedingungen dieser Ausnahme nicht entsprechen, dürfen mit Zustimmung der Bundesanstalt für Materialprüfung bis zum 30. Juni 1981 weiterverwendet werden.
- Übergangsweise bis zum 31. Dezember 1979 darf
- Äthylenchlorhydrin der Randnummer 2601 Ziffer 12 b)
- in Tankcontainern befördert werden, die für einen Druck von 4 bar (Überdruck) berechnet sind.
- 5 Vermerk im Begleitpapier
- Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. S 6“.

#### **Ausnahme Nr. S 7**

(weggefallen)

#### **Ausnahme Nr. S 8**

(Gasgemische)

Abweichend von § 1 in Verbindung mit den Randnummern 2200 und 2201 dürfen die in der Tabelle zu dieser Ausnahme aufgeführten Gasgemische unter Beachtung der für die in Spalte 3 angegebenen Mindestprüfdrücke und der in Spalte 4 angegebenen Füllungsdrücke unter folgenden Bedingungen als Stoffe der Klasse 2 befördert werden:

- 1 Verpackung und Füllung der Gefäße
- 1.1 Die Gase sind in Stahlflaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 50 l zu verpacken. Der Fassungsraum muß auf der Stahlflasche angegeben sein. Die Druckgasverordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1849), ist zu beachten.
- 1.2 Gemische mit Phosphorwasserstoff dürfen nur in Flaschen aus austenitischen Chromnickelstählen oder aus Vergütungsstählen (wie 46 Mn 5, 36 Mn 4 oder 36 Mn 6) verpackt werden.
- 1.3 Werden zur Beförderung Stahlflaschen aus manganhaltigem Stahl verwendet, so sind diese bei der Prüfung einer besonders sorgfältigen inneren Untersuchung zu unterziehen.
- 1.4 Die Vorschriften der Randnummer 2202 sind anzuwenden.

- 2 Gasflaschenventil  
Jede Flasche muß mit einem Gasflaschenventil ausgerüstet sein, das
- 2.1 aus den für die Flaschen zulässigen Stahltypen oder aus Messing MS 58 hergestellt ist,
- 2.2 in einem Temperaturbereich von  $-20\text{ }^{\circ}\text{C}$  bis  $+90\text{ }^{\circ}\text{C}$  gegen Über- und Unterdruck gasdicht ist,
- 2.3 eine gasdicht schließende und unverlierbare mit dem Ventil verbundene Verschlußmutter aus Metall hat,
- 2.4 nur mit einem Spezialschlüssel betätigt werden kann,
- 2.5 mit einem Innengewinde  $W\ 21,8 \times \frac{1}{4}$ " links versehen ist.
- 2.6 An den Flaschen muß der Anschlußstutzen des Ventils durch die Mutter verschlossen und das Ventil durch eine Kappe geschützt sein.
- 3 Prüfung  
Die vorbezeichneten Flaschen sind alle 2 Jahre einer wiederkehrenden Prüfung durch einen behördlich anerkannten Sachverständigen zu unterziehen.
- 4 Gefahrzettel  
Die Flaschen müssen dauerhaft mit je einem Gefahrzettel nach Anhang A.9, Muster 2 A und 4, gekennzeichnet sein.
- 5 Sonstige Vorschriften  
Die allgemeinen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter aller Klassen des Kapitels I gelten entsprechend. Ferner sind die Sondervorschriften der Randnummern 21 171, 21 212, 21 240, 21 251, 21 260, 21 353 und 21 414 mit der Maßgabe zu beachten, daß die Gasgemische als Stoffe der Ziffer anzusehen sind, wie sie in der Spalte 3 der folgenden Tabelle aufgeführt sind.
- 6 Vermerk im Begleitpapier:  
Im Begleitpapier hat der Absender unter den vorgeschriebenen Angaben zu vermerken: „.....“), Klasse 2, GGVS, Ausnahme Nr. S 8“.

**Tabelle zur Ausnahme Nr. S 8**

Lfd. Nr.	Gasgemisch	Ziffer	Mindestprüfdruck in bar (Überdruck)	höchster Druck der Füllung in bar (Überdruck)
1	2	3	4	5
1	0-10 Vol.-% Arsenwasserstoff in Wasserstoff	2 bt	225	105
2	0-10 Vol.-% Diboran in Wasserstoff	2 ct	225	150
3	0-10 Vol.-% Diboran in Stickstoff	2 ct	225	150
4	0-10 Vol.-% Diboran in Edelgasen (außer Xenon)	2 ct	225	150
5	0-15 Vol.-% Phosphorwasserstoff in Wasserstoff	2 bt	225	150
6	0-15 Vol.-% Phosphorwasserstoff in Stickstoff	2 bt	225	150
7	0-15 Vol.-% Phosphorwasserstoff in Edelgasen (außer Xenon)	2 bt	225	150
8	0-20 Vol.-% Siliciumwasserstoff in Wasserstoff	2 bt	225	150
9	0-20 Vol.-% Siliciumwasserstoff in Stickstoff	2 bt	225	150
10	0-20 Vol.-% Siliciumwasserstoff in Edelgasen (außer Xenon)	2 bt	225	150

1) Stoffbezeichnung wie in der Tabelle angegeben.

**Ausnahme Nr. S 9**

(Verpackungszulassung – Barium- und Bleinitrate)

Abweichend von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit den Randnummern 2624 und 2625 dürfen  
– Barium- und Bleinitrate der Randnummer 2601 Ziffern 71 und 72  
unter folgenden Bedingungen befördert werden:

- 1 Verpackung
  - 1.1 Die Stoffe sind in freitragende Säcke aus geeignetem Kunststoff oder in Schachteln aus Pappe mit Innenverpackungen aus Kunststoffolie in Mengen bis höchstens 50 kg zu verpacken.
  - 1.2 Die Eignung der Verpackung muß durch eine Baumusterprüfung gemäß den Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 – nachgewiesen sein. Die Prüfung ist durchzuführen bei der Bundesanstalt für Materialprüfung oder dem Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.). Die Prüfanstalten können Prüfergebnisse anderer Stellen anerkennen.
  - 1.3 Es sind die Bedingungen der Verpackungsgruppe II der vorgenannten Richtlinien anzuwenden.
  - 1.4 Nach der Ausnahme Nr. Str 9 geprüfte, zugelassene und gekennzeichnete Verpackungen dürfen weiter verwendet werden.
- 2 Vermerk im Begleitpapier  
Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. S 9“.

**Ausnahme Nr. S 10**

(Gasgemische)

Abweichend von § 1 in Verbindung mit den Randnummern 2200 und 2201 dürfen die in der Tabelle zu dieser Ausnahme aufgeführten Gasgemische unter Beachtung der für die in Spalte 2 angegebenen Ziffer geltenden Vorschriften unter folgenden Bedingungen als Stoffe der Klasse 2 befördert werden:

- 1 Verpackung  
Die Stoffe sind in Stahlflaschen – ausgenommen Flaschen aus Manganstahl – mit einem Inhalt von höchstens 50 Liter zu verpacken. Es sind die in der Spalte 3 der Tabelle angegebenen Mindestprüfdrücke und die in der Spalte 4 angegebenen Fülldrücke sowie die Druckgasverordnung zu beachten.
- 2 Allgemeine Vorschriften  
Eine Beförderungserlaubnis nach § 7 ist nicht erforderlich.
- 3 Vermerk im Begleitpapier  
Im Begleitpapier hat der Absender unter den vorgeschriebenen Angaben zu vermerken: „...“), Klasse 2, GGVS, Ausnahme Nr. S 10“.

**Tabelle zur Ausnahme Nr. S 10**

Gasgemisch	Ziffer	Mindestprüfdruck in bar (Überdruck)	höchster Druck der Füllung in bar
1	2	3	4
0–10 Vol.-% Chlorwasserstoff in Wasserstoff	2 bt	1,5 · p <sub>15</sub>	200
0–10 Vol.-% Schwefelwasserstoff in Wasserstoff	2 bt	1,5 · p <sub>15</sub>	120
0–10 Vol.-% Ammoniak in Wasserstoff	2 bt	1,5 · p <sub>15</sub>	50
0–5 Vol.-% i-Butan in Helium	2 b	1,5 · p <sub>15</sub>	35

\*) Stoffbezeichnung wie in der Tabelle angegeben.

Gasgemisch	Ziffer	Mindestprüfdruck in bar (Überdruck)	höchster Druck der Füllung in bar
1	2	3	4
0-5 Vol.-% n-Butan in Helium	2 b	1,5 · p <sub>15</sub>	25
13 Vol.-% Propan und 87 Vol.-% Methan	2 b	1,5 · p <sub>15</sub>	40
180 ppm Acetylen in Wasserstoff	2 b	1,5 · p <sub>15</sub>	150
14,5 Vol.-% Acetylen und 85,5 Vol.-% Wasserstoff	2 b	1,5 · p <sub>15</sub>	15
14 Vol.-% Acetylen und 86 Vol.-% Wasserstoff	2 b	1,5 · p <sub>15</sub>	16
9 Vol.-% Acetylen, 38,1 Vol.-% Wasserstoff, 29 Vol.-% Kohlenoxid, 9 Vol.-% Stickstoff, 9 Vol.-% Methan, 4 Vol.-% Kohlendioxid und 1,9 Vol.-% Äthylen	2 bt	1,5 · p <sub>15</sub>	50
60 Vol.-% Acetylen, 13 Vol.-% Helium, 9 Vol.-% Kohlendioxid, 9 Vol.-% Stickstoff, 4,5 Vol.-% Äthylen und 4,5 Vol.-% Äthan	2 b	10	1,5
60 Vol.-% Acetylen, 9,5 Vol.-% Äthylen, 9,5 Vol.-% Äthan, 9 Vol.-% Kohlendioxid, 9 Vol.-% Stickstoff und 3 Vol.-% Helium	2 b	10	1,5
0-3 Vol.-% Propan in Helium	2 a	1,5 · p <sub>15</sub>	185
0-5 Vol.-% Difluordichlormethan in Stickstoff	2 a	1,5 · p <sub>15</sub>	70
0-10 Vol.-% Chlorwasserstoff in Argon	2 at	1,5 · p <sub>15</sub>	200
0-10 Vol.-% Chlorwasserstoff in Helium	2 at	1,5 · p <sub>15</sub>	200
0-10 Vol.-% Chlorwasserstoff in Stickstoff	2 at	1,5 · p <sub>15</sub>	200
0-10 Vol.-% Schwefelhexafluorid in Argon	2 a	1,5 · p <sub>15</sub>	145
0-10 Vol.-% Schwefelhexafluorid in Helium	2 a	1,5 · p <sub>15</sub>	145
0-10 Vol.-% Schwefelhexafluorid in Stickstoff	2 a	1,5 · p <sub>15</sub>	145
0-10 Vol.-% Schwefelwasserstoff in Argon	2 bt	1,5 · p <sub>15</sub>	120
0-10 Vol.-% Schwefelwasserstoff in Helium	2 bt	1,5 · p <sub>15</sub>	120

Gasgemisch	Ziffer	Mindestprüfdruck in bar (Überdruck)	höchster Druck der Füllung in bar
1	2	3	4
0-10 Vol.-% Schwefelwasserstoff in Stickstoff	2 at	$1,5 \cdot p_{15}$	120
0-10 Vol.-% Ammoniak in Argon	2 at	$1,5 \cdot p_{15}$	50
0-10 Vol.-% Ammoniak in Helium	2 at	$1,5 \cdot p_{15}$	50
0-10 Vol.-% Ammoniak in Stickstoff	2 at	$1,5 \cdot p_{15}$	50

**Ausnahmen Nr. S 11 und 12**

(weggefallen)

**Ausnahme Nr. S 13**

(Antimontrioxid)

Abweichend von § 1 in Verbindung mit Randnummer 2601 Ziffer 75 finden auf Antimontrioxid die Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße keine Anwendung, wenn das Antimontrioxid höchstens 0,5 % Arsen – bezogen auf das Gesamtgewicht – enthält.

Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. S 13“.

**Ausnahme Nr. S 14**

(weggefallen)

**Ausnahme Nr. S 15**

(Verpackungszulassung – Äther)

Abweichend von 2 Abs. 1 in Verbindung mit Randnummer 2304 darf

– Äther der Randnummer 2301 Ziffer 1 a)

unter folgenden Bedingungen befördert werden:

- 1 Verpackung
  - 1.1 Der Stoff ist in Weißblechkannen mit Trageinrichtung mit einem Fassungsraum von höchstens 60 Liter zu verpacken.
  - 1.2 Die Eignung der Verpackung muß durch eine Baumusterprüfung gemäß den Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 – nachgewiesen sein. Die Prüfung ist durchzuführen bei der Bundesanstalt für Materialprüfung oder dem Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.). Die Prüfanstalten können Prüfergebnisse anderer Stellen anerkennen.
  - 1.3 Es sind die Bedingungen der Verpackungsgruppe I der vorgenannten Richtlinien anzuwenden. Die Innendruckprüfung gemäß Abschnittsnummer 2.05 der vorgenannten Richtlinien ist mit einem Innendruck von 1 bar vorzunehmen.
  - 1.4 Nach der der Ausnahme Nr. Str 15 geprüfte, zugelassene und gekennzeichnete Verpackungen dürfen weiterhin verwendet werden.
- 2 Vermerk im Begleitpapier
 

Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. S 15“.

**Ausnahme Nr. S 16**

(Verpackungszulassung – Salpeter- und Flußsäure)

Abweichend von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Randnummer 2803 Abs. 3 und Randnummer 2805 Abs. 1 dürfen

- Salpetersäure mit höchstens 65 % reiner Säure der Randnummer 2801 Ziffer 2 b)
- Flußsäure der Randnummer 2801 Ziffern 6 a) und b)

unter folgenden Bedingungen befördert werden:

- 1 Verpackung
  - 1.1 Die Stoffe sind in freitragende Kunststoffgefäße mit einem Fassungsraum von höchstens 60 Liter zu verpacken.
  - 1.2 Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung gemäß Randnummer 2002 Abs. 13 in Verbindung mit den Richtlinien für die Baumusterprüfung und Zulassung von freitragenden Kunststoffgefäßen für die Beförderung gefährlicher Stoffe vom 18. März 1976 (VkB. S. 254), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 31. Oktober 1977 (VkB. S. 626) nachgewiesen sein.
  - 1.3 Eine Fallprüfung ist mit der 1,5fachen nach Abschnittsnummer 4.4 der vorgenannten Richtlinien ermittelten Höhe durchzuführen.
  - 1.4 Eine Innendruckprüfung ist mit einem Prüfdruck von 2,5 bar während einer Prüfdauer von 30 Minuten durchzuführen.
- 2 Sonstige Vorschriften
 

Die Kunststoffgefäße dürfen nach Ablauf des Herstellungsjahres nur noch ein Jahr verwendet werden. Die Verwendungsdauer ist auf dem Kunststoffgefäß wie folgt anzugeben: „Längste Verwendungsdauer bis 12/ ... (Jahr)“.
- 3 Vermerk im Begleitpapier
 

Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. S 16“.

**Ausnahme Nr. S 17**

(weggefallen)

**Ausnahme Nr. S 18**

(Verpackungszulassung – Zinkchlorid)

Abweichend von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Randnummer 2808 Buchstabe g) darf

- Zinkchlorid der Randnummer 2801 Ziffer 12

unter folgenden Bedingungen befördert werden:

- 1 Verpackung
  - 1.1 Der Stoff ist in freitragende Säcke aus geeignetem Kunststoff in Mengen bis höchstens 50 kg zu verpacken.
  - 1.2 Die Eignung der Verpackung muß durch eine Baumusterprüfung gemäß den Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 – nachgewiesen sein. Die Prüfung ist durchzuführen bei der Bundesanstalt für Materialprüfung oder dem Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.). Die Prüfanstalten können Prüfergebnisse anderer Stellen anerkennen.
  - 1.3 Es sind die Bedingungen der Verpackungsgruppe II der vorgenannten Richtlinien anzuwenden.
  - 1.4 Nach der Ausnahme Nr. S 18 geprüfte, zugelassene und gekennzeichnete Verpackungen dürfen weiter verwendet werden.
- 2 Vermerk im Begleitpapier
 

Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. S 18“.

**Ausnahme Nr. S 19**

(Zusammenladung von Sprengstoffen und Zündern)

Abweichend von § 2 Abs. 3 Nr. 2. in Verbindung mit Randnummer 11 403 Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 3 Buchstabe a) dürfen

- Sprengstoffe der Randnummer 2101 Ziffern 12 bis 14
- mit sprengkräftigen Zündern der Randnummer 2131 Ziffer 5

zusammen auf einem Fahrzeug unter folgenden Bedingungen befördert werden:

- 1 Anforderungen an die sprengkräftigen Zünder  
Die sprengkräftigen Zünder der Randnummer 2131 Ziffer 5 dürfen nicht massenexplosionsfähig sein;
- 2 Anforderungen an den Laderaum  
Der Laderaum für die nicht-massenexplosionsfähigen sprengkräftigen Zünder muß allseitig vom Laderaum für die Sprengstoffe durch eine Wand abgetrennt sein, deren Schutzwirkung gegenüber der Detonationsübertragung mindestens einer fugenlosen Holzwand von 50 mm Dicke entsprechen muß.
- 3 Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung
- 3.1 Die Wirksamkeit der Trennwand ist durch ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung nachzuweisen. Die Bundesanstalt ist in Zweifelsfällen berechtigt, die Wirksamkeit der Abtrennung durch Versuche zu überprüfen.
- 3.2 Das Gutachten ist während der Beförderung mitzuführen.
- 4 Übergangsvorschriften  
Fahrzeuge, die Sprengstoffe und sprengkräftige Zünder nach den Bedingungen der Ausnahme Nr. Str 19 befördert haben, dürfen bis zum 31. Mai 1980 nach den bisherigen Bedingungen Sprengstoffe und sprengkräftige Zünder befördern.
- 5 Vermerk im Begleitpapier  
Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. S 19“.

**Ausnahme Nr. S 20**

(Nitratsprengstoffe – nitratfreie Sprengstoffe)

Abweichend von § 1 in Verbindung mit Randnummer 3150 Abs. 2 b) dürfen

- Nitratsprengstoffe und nitratfreie Sprengstoffe der Randnummer 2101 Ziffern 12 und 14 c) befördert werden, wenn der Bundesminister für Verkehr oder die Bundesanstalt für Materialprüfung vor dem 1. Juli 1973 die Aufnahme in die Liste der zur Eisenbahnbeförderung zugelassenen Sprengstoffe gemäß Anlage C, Randnummer 1150 Abs. 2 b), der Eisenbahn-Verkehrsordnung in der bis zum 31. August 1979 gültigen Fassung bestätigt hat.

**Ausnahme Nr. S 21**

Übergangsvorschriften für Druckgasgefäße

Abweichend von § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Randnummer 2219 Abs. 1 und Randnummer 2220 Abs. 1 dürfen

- Kohlendioxid der Randnummer 2201 Ziffer 1 a)
- Acetylen der Randnummer 2201 Ziffer 15

in Gefäßen befördert werden, die vor dem 1. Januar 1963 in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Verordnung über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1889), hergestellt und von Sachverständigen geprüft worden sind.

Hinsichtlich des bei der Flüssigkeitsdruckprobe der Gefäße anzuwendenden inneren Druckes (Prüfüberdruck) und ihrer höchstzulässigen Füllung gelten die Werte, die für diese Gefäße nach den Vorschriften der vorgenannten Verordnung zulässig sind.

**Ausnahmen Nr. S 22 und 23**

(weggefallen)

**Ausnahme Nr. S 24**  
(Tankfahrzeuge – alt)

Abweichend von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit den Randnummern 61 121 und 81 121 dürfen in Klasse 6.1

- Giftige und gesundheitsschädliche Stoffe der Randnummer 2601 Ziffern 11 bis 13, 15, 21 bis 23, 25, 31 b) und c), 32 b), 61, 62, 66, 81 bis 83 im flüssigen Zustand und die Stoffe, die ihnen assimiliert werden können.

Ausgenommen sind die giftigen Stoffe der Randnummer 2601 Ziffern 11 a), 12 b) bis e), 13 b), 81 a) und 82 a) sowie die Stoffe, die ihnen assimiliert werden können.

Vor dem ersten Versand hat der Absender dem Bundesminister für Verkehr die zur Beförderung vorgesehenen Stoffe mit allen erforderlichen Angaben anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Fragebogen für Anträge und Anfragen betreffend den Transport gefährlicher Güter vom 1. April 1974 (VkB. S. 223) beizufügen.

Nicht anzuzeigen sind Stoffe, die bereits in der Stoffaufzählung der Ausnahme Nr. Str. 24 in der vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung aufgeführt waren.

- 1.1.2.2-Tetrachloräthan der Randnummer 2601 Ziffer 12 c)

in Klasse 8

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| – Phenolsulfonsäure                                  | Randnummer 2801 Ziffer 1 c)   |
| – Dodecylbenzolsulfonsäure                           | Randnummer 2801 Ziffer 10 b)  |
| – Thiophosphorylchlorid                              | Randnummer 2801 Ziffer 11 b)  |
| – Dimethyl-thiophosphorylchlorid                     | Randnummer 2801 Ziffer 21     |
| – Diäthyl-thiophosphorylchlorid                      | Randnummer 2801 Ziffer 21     |
| – Thioglykolsäure                                    | Randnummer 2801 Ziffer 21 f)  |
| – Isophorondiamin                                    | Randnummer 2801 Ziffer 35     |
| – Trimethylhexamethyldiamin                          | Randnummer 2801 Ziffer 35     |
| – Schwefelnatrium in wässriger Lösung                | Randnummer 2801 Ziffer 36     |
| – Kuplernitratlösung                                 | Randnummer 2801 Ziffer 12 b)  |
| – 2-Äthylhexansäurechlorid                           | Randnummer 2801 Ziffer 22     |
| – Isononansäurechlorid                               | Randnummer 2801 Ziffer 22     |
| – Natriumsulphydrat, 30 %ige Lösung, assimiliert der | Randnummer 2801 Ziffer 36     |
| – Chromsäure in wässriger Lösung, assimiliert der    | Randnummer 2801 Ziffer 10 b). |

in Tankfahrzeugen, die vor dem 1. Oktober 1975 hergestellt wurden, unter den folgenden Bedingungen bis zum 31. August 1985 befördert werden:

1 Bau, Ausrüstung und Betrieb

Die Tanks müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Betrieb folgenden Vorschriften entsprechen:

1.1 Obenentleerung

Für

- 1.1.2.2-Tetrachloräthan der Randnummer 2601 Ziffer 12 c),
- Hexamethyldiisocyanat der Randnummer 2601 Ziffer 25 e) und Stoffe der Randnummer 2601 Ziffern 15 a) und 66

müssen sich alle Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze haben. Die Öffnungen müssen dicht verschlossen und der Verschluß durch eine verriegelbare Kappe geschützt werden können. Tanks für die Beförderung von Stoffen, für die sich alle Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden müssen, können im unteren Teil des Tankmantels mit einer Reinigungsöffnung (Handloch) versehen sein, wenn diese durch einen Blindflansch mit Schweißlippendichtung oder geschweißtem Klöpperboden verschlossen ist.

1.2 Untenentleerung

Die Entleerungseinrichtungen der Tanks für die übrigen Stoffe mit Untenentleerung müssen folgenden Vorschriften entsprechen:

Um jeglichen Verlust des Inhalts im Falle der Beschädigung der äußeren Füll- und Entleereinrichtungen (Rohrstutzen, seitliche Verschlußeinrichtungen) zu vermeiden, müssen die innere Absperrvorrichtung und ihr Sitz so beschaffen oder geschützt sein, daß sie unter dem Einfluß

äußerer Beanspruchungen nicht abgerissen werden können. Die Füll- und Entleereinrichtungen (einschließlich Flansche und Schraubverschlüsse) sowie eventuell vorhandene Schutzkappen müssen gegen ungewolltes Öffnen gesichert sein.

Außerdem müssen die Auslaufrohre der Tanks durch Blindflansche, Verschlusskappen oder gleichwirksame Einrichtungen verschließbar sein.

### 1.3 Mindestwanddicken

Die Tanks müssen, wenn sie aus niedrig legierten Baustählen hergestellt sind, bei einem

- Durchmesser bis 1,5 m eine Mindestwanddicke von 3 mm
  - Durchmesser von mehr als 1,5 m eine Mindestwanddicke von 4 mm
- haben.

Tanks aus austenitischen Chromnickelstählen müssen eine Mindestwanddicke von 3 mm und Tanks aus Aluminium oder Aluminium-Legierungen eine Mindestwanddicke von 4 mm haben.

### 1.4 Anfahrschutz

#### 1.4.1 Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren ausreichend geschützt sein. Dies kann beispielsweise durch Rammschienen geschehen, die den Tank auf beiden Längsseiten in Höhe der Tankmittellinie schützen und ein Widerstandsmoment von mindestens 5 cm<sup>3</sup> haben.

Auf den seitlichen Anfahrschutz kann verzichtet werden, wenn die Tanks mit einer Feststoffzwischen-schicht mit einer Dicke von mindestens 50 mm versehen und diese von einer äußeren Hülle umgeben ist. Dabei muß diese Hülle eine Dicke von mindestens 0,5 mm haben, wenn sie aus dem Werkstoff St 37 [oder eine gleichwertige Dicke aus einem anderen metallischen Werkstoff aufweisen, entsprechend den Technischen Richtlinien Tankcontainer - TRTC 020 - vom 4. April 1977 (VkB I S. 234)], oder eine solche von mindestens 2 mm, wenn sie aus glasfaserverstärktem Kunststoff mit einem Glasgehalt von mindestens 30 % besteht. Die Feststoffzwischen-schicht muß bei 50 % Verformungsgrad mindestens ein Arbeitsaufnahmevermögen haben wie eine Polyurethanschicht von 50 mm Dicke und 400 kg/m<sup>3</sup> Nennraumgewicht.

#### 1.4.2 Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm<sup>3</sup> geschützt sein.

### 1.5 Überrollbügel

Die Stützen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mantelscheitel oder den Mannlochdeckel überragen, andernfalls muß der Tank im Scheitelbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.

### 1.6 Ventile

Sofern die Tankfahrzeuge keine innenliegenden Ventile haben, muß die erste außenliegende Absperr-einrichtung durch einen stabilen Schutz, der mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie der Tank selbst, geschützt sein. Ein solcher Schutz liegt beispielsweise vor, wenn das außenliegende Ventil innerhalb des Fahrzeugrahmens oder im Armaturenschrank untergebracht ist.

### 1.7 Betrieb

Die Tanks dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraumes gefüllt sein.

## 2 Prüfung

Die Tankfahrzeuge sind Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 vorzuführen. Dabei sind die Tanks einer Dichtheitsprüfung mit mindestens 1,5 bar Überdruck - mindestens aber mit dem Druck, der dem Dampfdruck des zu befördernden Stoffes bei 50 °C × 1,5 entspricht - sowie einer inneren und äußeren Untersuchung zu unterziehen.

## 3 Prüfbescheinigung

In der Prüfbescheinigung nach § 6 ist neben den in § 6 Abs. 4 genannten Voraussetzungen zu bescheinigen, daß das Fahrzeug den technischen Anforderungen dieser Ausnahme entspricht. Die zugelassenen Stoffe sind unter Hinweis auf diese Ausnahme namentlich zu bezeichnen.

## 4 Vermerk im Begleitpapier

Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. S 24“.

### **Ausnahme Nr. S 25**

(weggefallen)

**Ausnahme Nr. S 26**

(Glasfaserverstärkte Kunststofftanks)

Abweichend von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit den Randnummern 31 121, 51 121, 61 121 und 81 121 dürfen

- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3
- entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe der Klasse 5.1
- giftige Stoffe der Klasse 6.1
- ätzende Stoffe der Klasse 8

die im Anhang I der Richtlinien für Tanks aus glasfaserverstärkten ungesättigten Polyesterharz- oder glasfaserverstärkten Epoxidharz-Formstoffen (GFK) vom 25. Juli 1975 (VkB. S. 430), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 23. Februar 1979 (VkB. S. 58), aufgeführt sind, in Tanks aus glasfaserverstärkten Kunststoffen unter folgenden Bedingungen befördert werden:

**1. Baumusterzulassung**

Die Tanks müssen den Bedingungen der vorgenannten Richtlinien entsprechen und durch die Bundesanstalt für Materialprüfung der Bauart nach zugelassen sein.

**2. Prüfbescheinigung**

Bei Fahrzeugen mit festverbundenen Tanks und Aufsetztanks ist in der Prüfbescheinigung nach § 6 neben den in § 6 Abs. 4 genannten Voraussetzungen zu bescheinigen, daß das Fahrzeug einschließlich Tank den technischen Anforderungen dieser Ausnahme entspricht. Die zugelassenen Stoffe sind unter Hinweis auf diese Ausnahme namentlich zu bezeichnen.

**3. Übergangsvorschriften**

Tanks, die vor dem 1. Januar 1979 gebaut wurden, ohne den vorgenannten Richtlinien zu entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1980 mit Zustimmung der Bundesanstalt für Materialprüfung weiter verwendet werden.

Dazu sind die Tanks einer Dichtheits- oder Druckprüfung mit einem von der Bundesanstalt für Materialprüfung entsprechend dem Füllgut festzulegenden Prüfdruck sowie einer inneren und äußeren Prüfung (Sichtprüfung) durch einen Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 zu unterziehen. Bei diesen Prüfungen ist außerdem eine Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile vorzunehmen.

**4. Vermerk im Begleitpapier**

Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. S 26“.

**Ausnahme Nr. S 27**

(weggefallen)

**Ausnahme Nr. S 28**

(Zulassung eines Gasgemisches)

Abweichend von § 1 in Verbindung mit den Randnummern 2200 und 2201 darf das Gasgemisch

- Äthylenoxid 12 %
- Dichlordifluormethan 88 %

unter folgenden Bedingungen als Stoff der Klasse 2 befördert werden:

**1 Allgemeine Vorschriften**

1.1 Die für Gase der Randnummer 2201 Ziffer 4 c) geltenden Vorschriften sind entsprechend zu beachten, soweit nachfolgend nicht besondere Bedingungen festgelegt sind.

1.2 Eine Beförderungserlaubnis nach § 7 ist nicht erforderlich.

**2 Sonstige Vorschriften**

2.1 Das Gemisch darf nur aus der flüssigen Phase entnommen werden.

2.2 Hinsichtlich des bei der Flüssigkeitsdruckprobe anzuwendenden inneren Drucks (Prüfüberdruck) und der höchstzulässigen Füllung gelten folgende Werte:

2.2.1 Prüfüberdruck = 18 bar

2.2.2 Höchstgewicht der Flüssigkeit = 1,09 kg/Liter

## 3 Vermerk im Begleitpapier

Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. S 28“.

**Ausnahme Nr. S 29 und 30**

(weggefallen)

**Ausnahme Nr. S 31**

(Begleitpapiere innerhalb der Seehafenstädte)

Abweichend von § 4 darf bei der Beförderung innerhalb der Seehafenstädte als Begleitpapier auch ein Verladeschein (Schiffszettel) nach § 8 Abs. 4 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 5. Juli 1978 (BGBl. I S. 1017) verwendet werden.

**Ausnahme Nr. S 32**

(weggefallen)

**Ausnahme Nr. S 33**

(Verpackungszulassung – organische Peroxide)

Abweichend von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Randnummer 2554 Abs. 12 Buchstabe b) Satz 1 dürfen – organische Peroxide der Randnummer 2551 Ziffern 10, 14 und 18 unter folgenden Bedingungen befördert werden:

- 1 Verpackung
  - 1.1 Die Stoffe sind in Rollsickenfässern aus Stahl mit Schweißfalz an den Böden mit einem Fassungsraum von höchstens 220 l zu verpacken.
  - 1.2 Die Eignung der Verpackung muß durch eine Baumusterprüfung gemäß den Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 – nachgewiesen sein. Die Prüfung ist durchzuführen bei der Bundesanstalt für Materialprüfung oder dem Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.). Die Prüfanstalten können Prüfergebnisse anderer Stellen anerkennen.
  - 1.3 Es sind die Bedingungen der Verpackungsgruppe II der vorgenannten Richtlinien anzuwenden.
  - 1.4 Die Wanddicke in Böden und Mantel muß mindestens 1,25 mm betragen.
  - 1.5 Nach der Ausnahme Nr. Str 33 geprüfte, zugelassene und gekennzeichnete Verpackungen dürfen weiter verwendet werden.
- 2 Vermerk im Begleitpapier
 

Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. S 33“.

**Ausnahme Nr. S 34**

(weggefallen)

**Ausnahme Nr. S 35**

(Verpackungszulassung – Äther)

Abweichend von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Randnummer 2303 Abs. 7 darf – Äther der Randnummer 2301 Ziffer 1 a) unter folgenden Bedingungen befördert werden:

- 1 Verpackung
  - 1.1 Der Stoff ist in Rollsickenfässern aus Stahl mit Schweißfalz an den Böden mit einem Fassungsraum von höchstens 220 l zu verpacken.
  - 1.2 Die Eignung der Verpackung muß durch eine Baumusterprüfung gemäß den Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 – nachgewiesen sein.

Die Prüfung ist durchzuführen bei der Bundesanstalt für Materialprüfung oder dem Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.). Die Prüfanstalten können Prüfergebnisse anderer Stellen anerkennen.

- 1.3 Es sind die Bedingungen der Verpackungsgruppe I der vorgenannten Richtlinien anzuwenden. Die Innendruckprüfung gemäß Abschnittsnummer 2.05 der vorgenannten Richtlinien ist mit einem Innendruck von 1,5 bar vorzunehmen.
- 1.4 Nach der Ausnahme Nr. Str 35 geprüfte, zugelassene und gekennzeichnete Verpackungen dürfen weiter verwendet werden.
- 2 Vermerk im Begleitpapier  
Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. S 35“.

#### **Ausnahme Nr. S 36**

(Flexible Schüttgutbehälter).

Abweichend von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit den Randnummern 2624, 2625 und 2814 dürfen

- Barium- und Bleiverbindungen der Randnummer 2601 Ziffern 71 und 72
- Ätznatron (Natriumhydroxid) der Randnummer 2801 Ziffer 31 a)
- Ätzkali (Kaliumhydroxid) der Randnummer 2801 Ziffer 31 a)

unter folgenden Bedingungen befördert werden:

- 1 Verpackung
  - 1.1 Die Stoffe sind in flexible Schüttgutbehälter mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 l zu verpacken.
    - 1.1.1 Die Behälter müssen den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen standhalten und dicht sein. Sie müssen gegen die gefährlichen Stoffe beständig sein. Sie müssen ferner im erforderlichen Maße beständig sein gegenüber Alterung und UV-Strahlung. Diese Anforderungen müssen während der Gebrauchsdauer erfüllt sein. Die Gebrauchsdauer ist vom Hersteller anzugeben. Die angegebene Gebrauchsdauer darf höchstens 5 Jahre betragen.
    - 1.1.2 Die Behälter müssen so gebaut sein, daß ihre gefahrlose Handhabung mit Kran und Flurförderfahrzeugen gewährleistet ist.
  - 1.2 Die Behälter müssen einer Baumusterprüfung bei der Bundesanstalt für Materialprüfung oder dem Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.), gemäß den nachstehenden Bedingungen mit Erfolg unterzogen worden sein.
    - 1.2.1 Fallprüfung  
Je Bauart ist ein mit Original- oder Ersatzgut gefülltes Prüfmuster bei Raumtemperatur aus einer Höhe von 1,2 m auf die Bodennaht fallen zu lassen (Aufprallfläche: waagerechte Betonplatte).  
Bei Verwendung von Ersatzgut muß dieses in seiner Dichte (Schüttgewicht) und in seinen anderen physikalischen Eigenschaften (beispielsweise Korngröße, Form oder Oberfläche) dem Originalgut entsprechen.
    - 1.2.2 Chemische Beständigkeit  
Die chemische Beständigkeit des Werkstoffes gegenüber dem Transportgut muß vom Hersteller oder Verwender nachgewiesen oder bestätigt werden.
  - 1.3 Prüfbericht  
Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen, der folgende Angaben enthalten muß:  
Hersteller des Behälters,  
Beschreibung des Behälters (z. B. Ort des verwendeten Werkstoffes, Einfärbung, Abmessungen, Wanddicken, Gewichte usw.),  
Fertigungsverfahren,  
zugelassene Füllgüter,  
Prüfergebnis,  
Kennzeichnung,  
die bei der Serienfertigung einzuhaltende Mindestwanddicke.

- 1.4 Kennzeichnung  
 Jeder entsprechend dem geprüften Baumuster hergestellte Schüttgutbehälter ist durch den Namen oder das Kennzeichen des Herstellers,  
 das Kurzzeichen „D“,  
 die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt (BAM oder BZA),  
 die Registriernummer,  
 Monat und Jahr der Herstellung,  
 die Angabe der Gebrauchsdauer in Monaten oder Jahren  
 sowie dem vorangestellten Satz: „Füllung mit Gefahrgut nur gemäß D/.....“ gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 2 Sonstige Vorschriften  
 Die vorgenannten gefährlichen Stoffe dürfen in flexiblen Schüttgutbehältern nur als geschlossene Ladung befördert werden.
- 3 Vermerk im Begleitpapier  
 Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. S 36“.

**Ausnahmen Nr. S 37 bis 44**

(weggefallen)

**Ausnahme Nr. S 45**

(Verpackungszulassung – Natriumamid in Stahlfässern)

Abweichend von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Randnummer 2475 darf  
 – Natriumamid der Randnummer 2471 Ziffer 3  
 unter folgenden Bedingungen befördert werden.

- 1 Verpackung
- 1.1 Der Stoff ist in Stahlfässern in Mengen bis höchstens 100 kg zu verpacken.
- 1.2 Die Stahlfässer müssen mit Einfüll- und Entlüftungsstutzen versehen sein.
- 1.3 Die Eignung der Verpackung muß durch eine Baumusterprüfung gemäß den Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 – nachgewiesen sein. Die Prüfung ist durchzuführen bei der Bundesanstalt für Materialprüfung oder dem Bundesbahn-Zentralamt Minden Minden (Westf.). Die Prüfanstalten können Prüfergebnisse anderer Stellen anerkennen.
- 1.4 Es sind die Bedingungen der Verpackungsgruppe II der vorgenannten Richtlinien anzuwenden.
- 1.5 Nach der Ausnahme Nr. Str 45 geprüfte, zugelassene und gekennzeichnete Verpackungen dürfen weiter verwendet werden.
- 2 Sonstige Vorschriften  
 Der in den Gefäßen nach der Füllung verbleibende Leerraum muß mit Stickstoff ausgefüllt sein.
- 3 Vermerk im Begleitpapier  
 Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. S 45“.

**Ausnahme Nr. S 46**

(Verpackung in freitragenden Kunststoffgefäßen)

Abweichend von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Randnummer 2002 Abs. 13, mit den Randnummern 2304, 2474, 2609 Abs. 1, Randnummer 2613 Abs. 1, Randnummer 2616 Abs. 1, Randnummer 2805 Abs. 1 c) und 2, Randnummern 2811 Abs. 2 g), 2812, 2813/1 d), Randnummern 2815 Abs. 1 f), 2817 Abs. 1, Randnummern 2819 und 2820 dürfen die in der Tabelle zu dieser Ausnahme aufgeführten Stoffe unter folgenden Bedingungen befördert werden:

- 1 Verpackung
- 1.1 Die Stoffe sind in freitragende Kunststoffgefäße mit einem Fassungsraum, wie er in Spalte 4 der nachstehenden Tabelle angegeben ist, zu verpacken.

- 1.2 Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung gemäß Randnummer 2002 Abs. 13, in Verbindung mit den Richtlinien für die Baumusterprüfung und Zulassung von freitragenden Kunststoffgefäßen zur Beförderung gefährlicher Stoffe, nachgewiesen sein.
- 2 Sonstige Vorschriften
- 2.1 Die Gefäße dürfen nur zu höchstens 95% ihres Fassungsraumes gefüllt sein.
- 2.2 Kunststoffgefäße für Hydrazin in wässrigen Lösungen müssen zusätzlich mit dem Gefahrzettel nach Anhang A. 9, Muster 4, gekennzeichnet sein.
- 2.3 Vor der Beladung mit Wasserstoffperoxid muß die Ladefläche völlig gereinigt werden. Besonders mit Fett und Öl verunreinigte Gegenstände sowie brennbare Gegenstände wie Reste von Verpackungsmaterial sind vollständig zu entfernen. Die Vorschriften der Randnummer 52 514 sind zu beachten.
- 2.4 Kunststoffgefäße für Lösungen von Hypochlorit und Wasserstoffperoxid müssen mit einer Einrichtung zum Entweichen der Gase oder mit Druckventilen ausgerüstet sein.
- 3 Übergangsvorschriften
- Die auf Grund der Richtlinien für die Bauartprüfung von freitragenden Kunststoffgefäßen zur Beförderung gefährlicher Stoffe gemäß Rn. 5 der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Tarif- und Verkehrsanzeiger Nummer 1358/1970) zugelassenen Gefäße dürfen bis zum 31. März 1983 für solche Stoffe verwendet werden, für die sie ausdrücklich zugelassen worden sind. Die Gebrauchsdauer darf in diesen Fällen vom Tag der Herstellung 5 Jahre nicht überschreiten.
- 4 Vermerk im Begleitpapier
- Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. S 46“.
- Anmerkung:  
Sofern die Gefäße für Benzin nicht ausdrücklich zur Beförderung und vorübergehenden Lagerung verwendet werden, ist auch die Zulassung gemäß § 11 a der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten erforderlich.

Tabelle zur Ausnahme Nr. S 46

Stoffbezeichnung	Randnummer	Ziffer	Fassungsraum höchstens (Liter)
1	2	3	4
- Methanol	2301	5	5
- Benzin (Ottokraftstoff)	2301	1 a)	20
- Calciumcarbid	2471	2 a)	100
- m-Nitrophenol, assimiliert	2601	22	220
- Natriumazid in 0,1 %iger wässriger Lösung	2601	32 a)	60
- Monochloracetaldehyd-Lösung, 45%, assimiliert	2601	12 a)	60
- Benzylchlorid	2601	61 k)	220
- Phosphorpentachlorid	2601	12	60
- Fluorborsäure	2801	7	60
- Silicofluorwasserstoffsäure (Kieselfluorwasserstoff)	2801	8	60
- Propionsäure	2801	21 d)	220
- Ameisensäure	2801	21 b)	220
- Essigsäure	2801	21 c)	220
- m-Nitrobenzoylchlorid	2801	22	220
- Chlorparaffinsulfochlorid	2801	22	120
- Flußsäure, 60 %	2801	6 b)	60
- Formaldehyd in wässriger Lösung mit höchstens 30% Formaldehyd	2801	24	120
- Schwefelsäure	2801	1 a)	60
- Natronlauge mit höchstens 50% Natriumhydroxid und die Stoffe, die der Natronlauge in der vorgenannten Konzentration assimiliert werden können	2801	32	220

Stoffbezeichnung	Rand- nummer	Ziffer	Fassungs- raum höchstens (Liter)
1	2	3	4
- Salpetersäure mit höchstens 55% reiner Säure	2801	2 c)	60
- Cyanamid-Lösung, 50%	2801	32	220
- Hydrazin in wässriger Lösung	2801	34	220
- Schwefelnatrium (Natriumsulfid) in wässriger Lösung mit höchstens 30% Schwefelnatrium	2801	36	120
- Lösungen von Hypochlorit mit höchstens 160 g Chlor pro Liter	2801	37 a)	220
- Wasserstoffperoxid	2801	41 a)	60

#### Ausnahme Nr. S 47

(Bleiverbindungen in Tankfahrzeugen<sup>1)</sup>)

Abweichend von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang B. 1 a dürfen

- Bleiverbindungen – soweit nicht wasserlöslich – der Randnummer 2601 Ziffer 72
- Bariumcarbonat – der Randnummer 2601 Ziffer 71

in Tankfahrzeugen, die vor dem 1. September 1979 hergestellt wurden, unter folgenden Bedingungen bis zum 31. August 1985 befördert werden:

#### 1 Bau und Ausrüstung

- 1.1 Die Tanks müssen für einen Prüfüberdruck von 2,6 bar ausgelegt sein.
- 1.2 Der verwendete Werkstoff darf vom Transportgut nicht angegriffen werden.
- 1.3 Die Tanks müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen<sup>2)</sup>.
- 1.4 Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank (einschließlich Stützen) um mindestens 100 mm überragt mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm<sup>3</sup> geschützt sein.  
Als Anfahrerschutz kann auch ein klappbarer Schutzbügel, der den Auslaufstutzen um mindestens 100 mm überragt, als ausreichend angesehen werden, wenn er ein Widerstandsmoment von mindestens 20 cm<sup>3</sup> hat und sicher angebracht ist.
- 1.5 Die Stützen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mannlochdeckel oder den Tankscheitel überragen, andernfalls muß der Tank im Scheitelbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.

#### 2 Prüfung

Die Tankfahrzeuge sind den Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 vorzuführen. Dabei sind die Tanks erstmaligen oder wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen. Die Wasserdruckprüfung ist mit mindestens 2,6 bar Überdruck durchzuführen. Ist die Wasserdruckprüfung nicht möglich oder zweckdienlich, so kann die Druckprüfung mit Einverständnis des Sachverständigen auch mit Gas und dem 1,1fachen des höchstzulässigen Betriebsdruckes vorgenommen werden.

#### 3 Prüfbescheinigung

In der Prüfbescheinigung nach § 6 ist neben den in § 6 Abs. 4 genannten Voraussetzungen zu bescheinigen, daß das Fahrzeug den technischen Anforderungen dieser Ausnahme entspricht. Die zugelassenen Stoffe sind unter Hinweis auf diese Ausnahme namentlich zu bezeichnen.

#### 4 Vermerk im Begleitpapier

Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben:  
„Ausnahme Nr. S 47“.

#### Anmerkungen:

<sup>1)</sup> Die bisherige Fassung dieser Ausnahme verwendete den Begriff „Silo-Fahrzeug“. Diese Bezeichnung wurde geändert, weil der Begriff „Tankfahrzeug“ nach den neuen Vorschriften auch die allgemein als „Silo-Fahrzeuge“ bezeichneten „Tankfahrzeuge zur Beförderung von pulverförmigen oder körnigen Stoffen“ einschließt.

<sup>2)</sup> Als anerkannte Regeln der Technik gelten die Unfallverhütungsvorschriften, Abschnitt 16 „Druckbehälter“ (VBG 17), vom 1. April 1965 (Sammlung von Unfallverhütungsvorschriften des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, 5300 Bonn).

**Ausnahme Nr. S 48**

(Gefahrzettel nach Nummer 8 – aufrechte Pfeile)

Abweichend von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Randnummer 2824 Abs. 3 darf bei Versandstücken mit einem Versandstückgewicht von weniger als 75 kg auf die zusätzliche Kennzeichnung mit Gefahrzettel nach des Anhangs A. 9, Muster 8, verzichtet werden, wenn Versandstücke betroffen sind, deren Verschlüsse bei der Handhabung deutlich sichtbar sind (wie beispielsweise bei freitragenden Kunststoffgefäßen, Blechkannen) und eine Falschbehandlung (nicht aufrechte Verladung) ausgeschlossen werden kann.

**Ausnahme Nr. S 49**

(weggefallen)

**Ausnahme Nr. S 50**

(Kubische Tankcontainer – KTC)

Abweichend von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit den Randnummern 31 121, 41 121, 42 121, 43 121, 51 121, 61 121, 62 121 und 81 121 dürfen

- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3
- entzündbare feste Stoffe der Klasse 4.1
- selbstentzündliche Stoffe der Klasse 4.2
- Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln der Klasse 4.3
- entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe der Klasse 5.1
- giftige Stoffe der Klasse 6.1
- ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe der Klasse 6.2
- ätzende Stoffe der Klasse 8

die in Kapitel II der Richtlinien über den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von kubischen Tankcontainern (KTC) aus metallischen Werkstoffen – TR KTC 001 – vom 16. Juni 1978 (VkB1. S. 266) aufgeführt sind, in kubischen Tankcontainern unter folgenden Bedingungen befördert werden:

## 1. Baumusterzulassung

Die Tanks müssen den Bedingungen der vorgenannten Richtlinien entsprechen und durch die Bundesanstalt für Materialprüfung der Bauart nach zugelassen sein.

## 2. Übergangsbestimmungen

Die auf Grund der Ausnahmegenehmigungen

- Nr. 203 – Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 408/1974 –
- Nr. 253 – Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 1724/1974 –
- Nr. 277 – Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 1585/1974 –
- Nr. 278 – Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 411/1974 –
- Nr. 316 – Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 1506/1974 –
- Nr. 420 – Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 876/1974 –
- Nr. 469 – Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 1358/1974 –

zugelassenen kubischen Transportgefäße dürfen bis zum 31. Dezember 1979 nach den Bedingungen dieser Ausnahmegenehmigungen gebaut und bis zum 31. Dezember 1984 verwendet werden. Die Verwendung kann mit Zustimmung der Bundesanstalt für Materialprüfung bis zum 31. Dezember 1990 verlängert werden. Diese Regelung gilt auch für kubische Transportgefäße, die nach Ausnahmegenehmigungen der Länder zugelassen wurden.

Die auf Grund der Ausnahmegenehmigungen

- Nr. 283 – Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 1285/1968 –
- Nr. 318 – Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 1683/1969 –\*)

## \*) Anmerkung:

Entsprechend der Anlage 2 zu § 2 dieser Verordnung ist eine Beförderung in nichtzylindrischen Transportgefäßen aus Aluminium nicht zugelassen. Die Beförderung in Kleincontainern ist nur zum und vom nächsten geeigneten Bahnhof erlaubt.

zugelassenen kubischen Transportgefäße dürfen bis zum 31. Dezember 1984 weiter verwendet werden.

### 3. Vermerk im Begleitpapier

Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. S 50“.

#### **Ausnahme Nr. S 51**

(Zinkstaub)

Abweichend von § 1 in Verbindung mit Randnummer 2401 Ziffer 13 a) und Randnummer 2431 Ziffer 6 a) finden auf Zinkstaub die Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße keine Anwendung.

### Vermerk im Begleitpapier

Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. S 51“.

#### **Ausnahme Nr. S 52**

(Peressigsäure mit Tensidzusatz)

Abweichend von § 1 in Verbindung mit den Randnummern 2550 und 2551 darf das Gemisch aus

Peressigsäure höchstens	11%
Essigsäure mindestens	75%
Wasserstoffperoxid höchstens	1%
Wasser mindestens	10%
Schwefelsäure höchstens	1%
Stabilisator	500 ppm
Tensidzusatz	

unter folgenden Bedingungen als Stoff der Klasse 5.2 befördert werden:

#### 1. Allgemeine Vorschriften

Die für Stoffe der Klasse 5.2 Ziffer 35 geltenden Vorschriften sind anzuwenden.

#### 2. Vermerk im Begleitpapier

Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. S 52“.

#### **Ausnahme Nr. S 53**

(Verpackung von Akkumulatoren in Pappschachteln)

Abweichend von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Randnummer 2804 dürfen mit

– Schwefelsäure gefüllte Akkumulatoren der Randnummer 2801 Ziffer 1 f)

unter folgenden Bedingungen befördert werden:

#### 1 Verpackung

- 1.1 Die Akkumulatoren sind in Pappschachteln mit einem Versandstückgewicht von höchstens 80 kg zu verpacken.
- 1.2 Pappschachteln mit einem Versandstückgewicht von mehr als 50 kg müssen mit Tragegriffen ausgerüstet sein.
- 1.3 Die Eignung der Verpackung muß durch eine Baumusterprüfung gemäß den Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 – nachgewiesen sein. Die Prüfung ist durchzuführen bei der Bundesanstalt für Materialprüfung oder dem Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.). Die Prüfanstalten können Prüfergebnisse anderer Stellen anerkennen.

#### 2 Sonstige Vorschriften

- 2.1 Die Akkumulatoren sind gegen Kurzschluß zu sichern und müssen gegen Verspritzen und Auslaufen von Schwefelsäure mit einem Schraubverschluß an den Zellöffnungen versehen sein.

- 2.2 Die Akkumulatoren sind mit geeigneten Füllstoffen in ausreichender Menge in die Pappschachteln einzusetzen.
- 3 Vermerk im Begleitpapier  
Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben:  
„Ausnahme Nr. S 53.“

**Ausnahme Nr. S 54**

(Vermerk im Fahrzeugschein)

Abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 darf als Vermerk im Fahrzeugschein auch eingetragen sein „Besondere Zulassung für Gefahrguttransporte erteilt“, wenn für das Tankfahrzeug, für eine Sattelzugmaschine, die zum Betrieb von Tankfahrzeugen bestimmt ist, oder für eine Beförderungseinheit der Fahrzeugklasse B.III eine besondere Zulassung nach § 6 der bis zum 31. August 1979 geltenden Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße erteilt worden ist.

**Ausnahme Nr. S 55**

(Höhe der Warntafeln)

Abweichend von § 8 Abs. 3 Satz 1 dürfen bei Fahrzeugen, die bis zum 31. August 1981 gebaut und in den Verkehr gebracht werden, die Warntafeln bis zum 31. August 1985 auch höher als 1,5 m angebracht sein.

**Anlage 2  
zu § 2 der Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung**

**Ausnahme- oder Sondergenehmigungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1**

Ausnahme-/Sondergenehmigung Nr.	Klasse	Stoffe der Ziffer	Inhalt der Ausnahme- oder Sondergenehmigung und gegebenenfalls für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle
1	2	3	4	5
1	3	bestimmte Stoffe	Zulassung von bauartgeprüften Blechgefäßen.	TVA*) Nr. 1694/1972 und 1351/1974
45	3	1	Verwendung von Holzwolle als Füllstoff für vollwandige geschlossene Schutzbehälter	Anlage 3
70	1 a	7 b), 12 a)	Verpackungszulassung	Anlage 3
78	6.1	4 b) u. c)	Zulassung von Kunststoffgefäßen aus Polyäthylen mit einem Fassungsraum bis zu 60 l	Anlage 3 und TVA Nr. 719/1977
100	5.2	8	Zulassung eines Gemisches von 16% Benzoylperoxid, 64% inertem Füllstoff und einer kleinen Menge (2%) eines in ein geeignetes Harz (18%) eingebetteten Amin-Beschleunigers (Tetrabase)	Anlage 3
115	3	1 a)	Verpackungszulassung	Anlage 3
124	2	—	Zulassung eines Gasgemisches aus Dichlordifluormethan und Stickstoff in bestimmter Zusammensetzung	Anlage 3
147	5.2	—	Zulassung von a) Cyclohexanonperoxid mit mindestens 30% Phlegmatisierungsmitteln der Randnummer 2701 Ziffer 9 b) in einer Menge von höchstens 18% in der Lösung; b) Cumolhydroperoxid der Randnummer 2701 Ziffer 10 in einer Menge von höchstens 30% in der Lösung; c) Methyläthylketonperoxid der Randnummer 2701 Ziffer 30 b) in einer Menge von höchstens 18% in der Lösung; d) Gemische der vorstehend genannten organischen Peroxide in einer Gesamtmenge von höchstens 18% in der Lösung als Härterlösungen, gelöst in indifferenten Lösungsmitteln wie Äthylacetat, Toluol, Methylenchlorid oder Äthylglykolacetat	TVA Nr. 1632/1968
171	1 a	6 b)	Zulassung von a) trockenem, fein- bis grobstückigem Tritonal, einer Mischung von Trinitrotoluol und Aluminium mit einem Aluminiumanteil von höchstens 23% und b) reinem granuliertem Trinitrotoluol zur Beförderung in geschlossener Ladung	Anlage 3

\*) TVA = Tarif- und Verkehrs-Anzeiger für den Personen-, Gepäck-, Expreßgut-, Güter- und Tierverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Anmerkung:

Auf Grund der Übergangsvorschriften in § 18 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn sind die hier aufgeführten Ausnahmen nur bis zum 31. Dezember 1981 gültig. Eine Neuerteilung auf Grund der neuen Rechtsgrundlage ist auf Antrag möglich.

Ausnahme-/ Sonder- geneh- migung Nr	Klasse	Stoffe der Ziffer	Inhalt der Ausnahme- oder Sondergenehmigung und gegebenenfalls für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle
1	2	3	4	5
177	6.1	33 u. 84 a)	Verpackungszulassung	Anlage 3
191	1 a	12 a)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 733/1969 und 909/1973
203	3	1 bis 5	Zulassung von kubischen Transportgefäßen mit einem Fassungsraum bis 1 050 l – befristet bis 31. 12. 1979 –	TVA Nr. 408/1974
206	1 a	–	Zulassung von Nitrozellulose-Schwarzpul- ver (NSP), „Benite strands und Benite ignition powder“, jeweils in bestimmter Zusammen- setzung	Anlage 3
217	3	–	Erhöhung des Versandstückgewichts bauart- geprüfter Fässer	Anlage 3 und TVA Nr. 909/1973
218	1 c	23	Verpackungszulassung	Anlage 3
227	2	1 a)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1514/1970
231	4.1	13 a)	Zulassung von Papiersäcken bei Beförderung in geschlossener Ladung in Fahrzeugen mit Spriegel und Plane Einschränkung: Die Beförderung in Tank- oder „Silofahrzeugen“ ist nicht zugelassen	TVA Nr. 97/1968
233	1 a	–	Zulassung der Sprengstoffübertragungsla- dung „Booster PD 40“ sowie des Sprengstoffs „Kamon“, jeweils in bestimmter Zusammen- setzung	TVA Nr. 824/1967 und 909/1973
235	6.1	4 b) u. c)	Zulassung zur Beförderung in Metallfässern Einschränkung: Die Beförderung in Tank- fahrzeugen ist nicht zugelassen	TVA Nr. 885/1967 und 909/1973
237	1 c	15 u. 15 B	Verpackungszulassung	TVA Nr. 674/1975, 691/1976, 164/1977, 1204/1977, 260/1978 und 866/1979
241	8	34	Verpackungszulassung	TVA Nr. 439/1975
243	8	5, 6 a) u. b) 7, 8, 21 b) bis f) 24, 32 u. 35	Verpackungszulassung	TVA Nr. 951/1973
244	3, 6.1, 8	–	Zusammenpackung zu einem Versandstück	TVA Nr. 1226/1967
250	4.2	–	Zulassung von a) Chlorzinkdoppelsalz eines niedermoleku- laren Kondensats aus Diphenylamin-4- diazoniumchlorid mit Formaldehyd; b) 4-Benzyl-hydroäthylamino-2,5-diäthoxy- benzol-diazoniumfluoborat; c) Chlorzinkdoppelsalz des 2-Chlor-4-(N- methyl-N-benzyl-amino)-5-(beta- methoxy-äthoxy)-benzol-diazonium- chlorid; d) 2-Chlor-4- (N-methyl-N-benzyl-amino)-5- (beta-methoxy-äthoxy)-benzol-diazoni- umfluoborat; e) Chlorzinkdoppelsalz des 4-N-Morpho- lino-2,5-diäthoxy-benzoldiazoniumchlor- id;	TVA Nr. 1146/1969, 909/1973 und 950/1973

Ausnahme- Sonder- geneh- migung Nr	Klasse	Stoffe der Ziffer	Inhalt der Ausnahme- oder Sondergenehmigung und gegebenenfalls für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle
1	2	3	4	5
			f) Chlorzinkdoppelsalz des 4-N-Pyrroli- dino-3-( $\gamma$ -diäthyl-amino- $\beta$ -hydroxy-(n)- propyloxy) benzoldiazoniumchlorid- hydrochlorid	
251	3	5	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1742/1967
253	4.2	6 a) u. c)	Zulassung von kubischen Transportgefäßen	TVA Nr. 1724/1974,
	4.1	13 a) u. b)	mit einem Fassungsraum bis 1 050 l	982/1975, 692/1976
	5.1	9 c) u. 10	- befristet bis 31. 12. 1979 -	und 1026/1979
254	4.3	2 b)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 292/1968 und 909/1973
255	1 b	2 a)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 34/1968 und 909/1973
256	1 b	5 b)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 35/1968
258	1 a	12 a)	Verpackungszulassung bei Beförderung in geschlossener Ladung	TVA Nr. 36/1958 und 1122/1968
260	5.1	4 c)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 38/1968
262	1 c	9, 22, 23, 24 u. 25	Verpackungszulassung	TVA Nr. 286/1975
264	8	14	Erstmalige Prüfung der Stahlgefäße	TVA Nr. 293/1968
269	6.1	3	Beförderung in Druckgefäßen	TVA Nr. 672/1970 und 833/1972
270	1 c	-	Zulassung von Mischungen von Bariummet- tall mit Kupferoxid	TVA Nr. 299/1968
273	1 a	8 a)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 545/1968
274	4.3	1 c)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 546/1968
275	6.1	21 e)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 855/1968
276	6.1	12 a) u. b)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 856/1968
277	6.1	22 b), 61, 72, 83, 83 b) u. d)	Zulassung von kubischen Transportgefäßen mit einem Fassungsraum bis zu 1 050 l - befristet bis 31. 12. 1979 -	TVA Nr. 1585/1974, 1571/1975 und 693/1976
278	8	31 a)	Zulassung von kubischen Transportgefäßen mit einem Fassungsraum bis 1 050 l - befristet bis 31. 12. 1979 -	TVA Nr. 411/1974, 177/1975 und 1287/1977
280	3	1	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1123/1968
281	4.3	-	Zulassung eines Gemisches aus 83 % Sili- ciumtetrachlorid (SiCl <sub>4</sub> ) und 17 % Silicium- chloroform (Trichlorsilan)	TVA Nr. 1235/1968
282	6.1	82 b)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1236/1968
283	6.1	31 a)	Zulassung von kubischen Transportgefäßen Einschränkung: Die Ausnahmegenehmigung gilt längstens bis zum 31. Dezember 1979. Die Gefäße dürfen nur in geschlossener Ladung verwendet und unterwegs nicht umgeladen werden	TVA Nr. 1285/1968
284	1 b	-	Zulassung der Gasgenerator type G 150 in bestimmter Zusammensetzung	TVA Nr. 1286/1968
285	1 c	1 a)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1305/1968
287	6.1	21 k)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1439/1968
293	2	3 a)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 78/1969

Ausnahme-/ Sonder- geneh- migung Nr	Klasse	Stoffe der Ziffer	Inhalt der Ausnahme- oder Sondergenehmigung und gegebenenfalls für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle
1	2	3	4	5
294	6.1	61	Zusammenpackung zu einem Versandstück Einschränkung: Die Beförderung in Glasbal- lons und in Tankfahrzeugen ist nicht zuge- lassen	TVA Nr. 79/1969
298	1 c	22	Verpackungszulassung	TVA Nr. 80/1977
304	1 a	12 a)	Beförderung in loser Schüttung in Kleincon- tainern	TVA Nr. 1148/1969 und 702/1978
305	5.1	8	Verpackungszulassung	TVA Nr. 902/1969
306	3	3	Verpackungszulassung	TVA Nr. 5/1971 und 675/1971
309	6.1	13 b)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1150/1969
311	1 c	1 a)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1228/1969
313	1 b	-	Zulassung von Druckgaspatronen mit bestimmtem Aufbau und in besonders festge- legter Verpackung	TVA Nr. 1152/1969
316	5.1 8	8 1 a), 2 b), 2 c), 10 b), 32 u. 41 a) u. b)	Zulassung von kubischen Transportgefäßen mit einem Fassungsraum bis 1 050 l - befristet bis 31. 12. 1979 -	TVA Nr. 1506/1974, 675/1975, 694/1976, 1160/1976, 213/1977, 500/1977, 1270/1978 und 27/1979
318	4.1	8	Verpackung in Rollsicken-Deckelfässern bei Beförderung in geschlossener Ladung mit gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen Einschränkung: Die Beförderung in nicht- zylindrischen Transportgefäßen aus Alumi- nium ist nicht zugelassen. Die Beförderung in Kleincontainern ist nur zum und vom näch- sten geeigneten Bahnhof zugelassen - befristet bis 31. 12. 1979 -	TVA Nr. 1638/1969
322	3 6.1 8	1 a), 3, 4 u. 5, 12 b), 32, 61 e) u. f) u. 83, 1 c), 21 a), c), e) u. f), 22, 37 u. 41 b)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 157/1979 und 795/1979
323	6.1	4 a) u. 12 a)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1041/1970 und 1352/1974
324	1 a	-	Zulassung eines Gemisches aus a) 90% Dinitrosopentamethylentetramin und mit mindestens 10% Magnesiumoxid oder b) 75% Dinitrosopentamethylentetramin, 15% Calciumcarbonat und 10% verzweig- tem, gesättigtem, aliphatischem Kohlen- wasserstoff von durchschnittlichem Mol- gewicht 480 oder c) 75 bis 80% Dinitrosopentamethylentetra- min, 17 bis 20% anorganischer inerter Füllstoff und 3 bis 5% Paraffinöl	TVA Nr. 542/1970, 1736/1973 und 1023/1974
326	4.1	8	Verpackungszulassung	TVA Nr. 544/1970

Ausnahme-/ Sonder- geneh- migung Nr	Klasse	Stoffe der Ziffer	Inhalt der Ausnahme- oder Sondergenehmigung und gegebenenfalls für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle
1	2	3	4	5
327	5.2	—	Zulassung von Peressigsäuren in bestimmter Zusammensetzung	TVA Nr. 287/1975 und 1543/1976
328	8	11 a)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1042/1970 und 874/1974
331	1 c	14	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1139/1970
335	1 a	—	Zulassung der Raketentreibsätze P 640, P 57 und P 63/074 in bestimmter Zusammensetzung	TVA Nr. 848/1976 und 930/1976
340	6.1	72	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1674/1970
343	1 c	—	Zulassung von Thermit-Zündern in bestimmter Zusammensetzung	TVA Nr. 1141/1972 und 1353/1974
345	6.1	2 c)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1828/1970
346	8	41 b)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1829/1970
347	6.1	53	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1830/1970
350	3 8	4 1 c), 21 c), 24 u. 32	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1695/1976
353	1 a	14 c)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 152/1971
354	1 c	—	Zulassung von „Champagne-Party-Knallern“	TVA Nr. 412/1974
357	1 a	—	Zulassung der Festtreibstoffe P 70, P 71 und P 72 in bestimmter Zusammensetzung	TVA Nr. 787/1971
360	2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 8	bestimmte	Erleichterungen für die Zusammenpackung	TVA Nr. 849/1976 und 1161/1976 Der vollständige Wortlaut dieser Ausnahme-genehmigung kann beim Bundesverkehrs-ministerium, Referat A 13, Postfach 20 01 00, 5300 Bonn 2, angefordert werden.
361	1 a 4.1	2 7 a)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 821/1971 und 1564/1974
363	3 5.1 6.1 8	bestimmte	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1162/1976 und 1714/1976
364	5.2	—	Zulassung von „Luperox 444“ in bestimmter Zusammensetzung	TVA Nr. 975/1971
370	2	—	Zulassung des Gasgemisches ETOXIAT <sup>R</sup>	TVA Nr. 1084/1971, 1182/1971 und 1386/1972
371	2	9 c)	Genehmigung eines Überdrucks der Füllung bis 19 bar bei 15 °C	TVA Nr. 1085/1971 und 871/1978
374	1 b	5 a)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1205/1971 und 1680/1971
375	3 5.1 6.1 8	bestimmte	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1518/1971, 1142/1972, 1316/1972, 1572/1975 und 527/1977

Ausnahme-/ Sonder- geneh- migung Nr	Klasse	Stoffe der Ziffer	Inhalt der Ausnahme- oder Sondergenehmigung und gegebenenfalls für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle
1	2	3	4	5
377	4.3	4	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1681/1971 und 1698/1972
378	2	-	Zulassung eines Gemisches aus Stickstoff und maximal 5% Äthylen bis zu einem Gesamtdruck von 200 bar	TVA Nr. 1682/1971 und 1890/1971
384	1 a	-	Zulassung von wasserhaltigen gelierten Ni- tratsprengstoffen	TVA Nr. 1677/1974
387	8	36	Verpackungszulassung	TVA Nr. 479/1972
389	8	21 b)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1056/1972
391	1 c	30 a)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 733/1972
395	1 b	5 e)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1143/1972
396	2	11	Verpackungszulassung	TVA Nr. 895/1972 und 985/1975
399	1 c	28 c)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1145/1972
400	1 c	1 b)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1058/1972
401	1 b	5 f)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1146/1972
402	1 c	30 b)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1059/1972
404	1 b	-	Zulassung von Druckgasgeneratoren für Feuerlöscher mit bestimmter Zusammenset- zung des Explosivstoffsatzes	TVA Nr. 1148/1972
406	4.2	-	Zulassung von Natriumhydrogensulfid (Na- triumsulfhydrat) mit mehr als 75% NaHS	TVA Nr. 1283/1972
407	3	1 bis 5	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1340/1972 und 909/1973
409	1 c	-	Zulassung von Rauchpulver zu Übungs- zwecken in bestimmter Zusammensetzung	TVA Nr. 1388/1972 und 909/1973
412	3	1 bis 5	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1588/1972
413	1 b	63 b)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1701/1972 und 953/1973
415	6.1	83	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1556/1972
417	1 b	5 a)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1702/1972
418	2	-	Zulassung eines Gemisches aus polymerem Siloxanharz, gelöst in Monochlortrifluor- methan und Dichlordifluormethan	TVA Nr. 1703/1972
419	1 b	-	Zulassung von Zündverzögerern für elektri- sche Sprengzeitzünder	TVA Nr. 110/1973
420	8	21 c)	Zulassung von kubischen Transportgefäßen mit einem Fassungsraum bis 1 050 l - befristet bis 31. 12. 1979 -	TVA Nr. 876/1974
421	1 c	-	Zulassung eines Heizsatzes für Gasgenerato- ren in bestimmter Zusammensetzung	TVA Nr. 372/1973
424	2	-	Zulassung von Methylsilan, Dimethylsilan, Trimethylsilan, Stickstoffoxid und 1,1,1-Tri- fluoräthan	TVA Nr. 374/1973 und 909/1973

Ausnahme-/ Sonder- geneh- migung Nr	Klasse	Stoffe der Ziffer	Inhalt der Ausnahme- oder Sondergenehmigung und gegebenenfalls für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle
1	2	3	4	5
428	1 b	—	Zulassung von Sprengsträngen in einer bestimmten Verpackung Zusätzliche Bedingungen: Die für Gegenstände der Randnummer 2131 Ziffer 1 c) zu beachtenden Vorschriften der Anlagen A und B sind entsprechend anzuwenden. Bei Mengen über 500 kg (Faktor 20) ist die Beförderung auf der Straße nach § 7 erlaubnispflichtig	TVA Nr. 1726/1974
435	4.3	—	Zulassung von 1. Dimethylaminotrimethylstannan 2. Tris (dimethylamino) boran 3. Tetrakis (dimethylamino) titan in einer bestimmten Verpackung Zusätzliche Bedingungen: Die für die Stoffe der Randnummer 2471 Ziffer 2 b) zu beachtenden Vorschriften der Anlagen A und B sind entsprechend anzuwenden	TVA Nr. 1175/1973 und 1622/1974
443	6.1	83	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1973/1973
453	3	1	Füllung von Tuben	TVA Nr. 547/1974 und 983/1975
457	1 b	5 e)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 654/1974
469	6.1	75	Zulassung von kubischen Transportgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 1 050 l — befristet bis 31. 12. 1979 —	TVA Nr. 1358/1974, 1727/1974 und 876/1977
EVO 27/78	3	5	Verpackungszulassung	TVA Nr. 577/1978
EVO 53/78	8	37 a)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 5/1979 und 865/1979

**Anlage 3**  
**zur Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung**

**Sondergenehmigungen,**  
**deren Wortlaut nicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger veröffentlicht ist**

Für Stoffe und Gegenstände			Abweichungen	
Klasse	Ziffer	Benennung	von <sup>1)</sup> Rand- nummer	Art
<b>Sondergenehmigung Nr. 45</b>				
3	1	Mit Wasser nicht mischbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 °C	302 (5)	Als Füllstoff für Einbettungen in vollwandig geschlossene Schutzbehältnisse ist auch gegen leichte Entzündbarkeit imprägnierte Holzwole zugelassen.
<b>Sondergenehmigung Nr. 70</b>				
1 a	12 a)	Nitratsprengstoffe pulverförmige, und zwar: Ammonit Donarit Wasamon	32 (1)	Zugelassen ist folgende Verpackung: <b>1. Pulverförmige Nitratsprengstoffe der Ziffer 12 a)</b> a) in Mengen bis zu 1 kg je Patrone in wasserdichte und korrosionsbeständige Weißblechbüchsen mit einer Wanddicke von 0,2–0,3 mm und gelöteter Längsnaht; b) in Mengen von 4 bis 25 kg je Patrone in wasserdichte und korrosionsbeständige Stahlblechbüchsen mit einer Wanddicke von 0,4–0,8 mm und geschweißter Längsnaht. Die Bodenöffnung jeder Stahlblechbüchse ist mit einem Deckel aus Kunststoff oder Blech so zu verschließen, daß sie einem schwachen inneren Druck nachgibt; c) in Mengen bis zu 8,5 kg in wasserdichte und korrosionsbeständige Vierkantblechkanister aus feuerverzintem Weißblech mit einer Wanddicke von 0,2–0,3 mm und gelöteter Längsnaht. Der Eindruckdeckel kann auch durch einen geeigneten Metallkleber mit dem Unterteil des Kanisters verbunden sein. Für die äußere Verpackung der Blechbüchsen und Vierkantkanister gelten die Bestimmungen der Randnummer 32 mit der Maßgabe, daß ein Versandstück bis zu 50 der nach a) verpackten Patronen oder bis zu 5 der nach b) verpackten Patronen oder bis zu 3 der unter c) aufgeführten Vierkantblechkanister, insgesamt jedoch nicht mehr als 25 kg Sprengstoff enthalten darf.
	7 b)	Übertragungsladungen (Primer bzw. Booster), bestehend aus einer bestimmten Mischung von Hexogen und Trinitrotoluol	27 (1) b)	<b>2. Übertragungsladungen: a) Primer, b) Booster der Ziffer 7 b)</b> a) in Mengen bis zu 320 g in Weißblechbüchsen mit einer Wanddicke von 0,2–0,3 mm und gelöteter Längsnaht. Die im Deckel jeder

<sup>1)</sup> Anmerkung:

Die in der Anlage 3 enthaltenen Sondergenehmigungen werden in dem Wortlaut wiedergegeben, in dem sie seinerzeit erteilt wurden. Sie sind noch nicht auf das neue Numerierungssystem umgestellt.

Für Stoffe und Gegenstände			Abweichungen	
Klasse	Ziffer	Benennung	von <sup>1)</sup> Rand- nummer	Art
				<p>Blechbüchse befindliche Bohrung zur Aufnahme des Zünders muß durch einen Schraubdeckel verschlossen werden. Die Einfüllöffnung im Boden ist durch ein Klebband zu verschließen;</p> <p>b) in Mengen bis zu 35 g in verschlossene zaponierte Kupfer- oder Messingbüchsen mit einer Wanddicke von etwa 0,3 mm, einem Durchmesser von etwa 16 mm und einer Länge von etwa 114 mm.</p> <p>Für die äußere Verpackung der Übertragungsladungen gelten die Bestimmungen der Randnummer 27.</p>

**Sondergenehmigung Nr. 78**

6.1	4 b)	Chlorameisensäuremethylester	406	<p>Es sind folgende Verpackungen zugelassen:</p> <p>Kunststoffgefäße aus Polyäthylen mit einem Fassungsraum bis zu 60 l und einer Wanddicke von 5 bis 11 mm unter folgenden Bedingungen: Die Ausgußöffnung und das Entlüftungsventil im Oberteil der Kunststoffgefäße müssen mit plombierfähigen Schraubkappen und Dichtungswülsten versehen sein. Die Kunststoffgefäße bzw. deren Werkstoffe müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ausreichend chemisch widerstandsfähig,</li> <li>2. flüssigkeitsdicht,</li> <li>3. ausreichend diffusionsfest und</li> <li>4. ausreichend mechanisch fest sein.</li> </ol> <p>Die Kunststoffgefäße sind in innen und außen lackierte Blechbehälter mit einer Wanddicke von mindestens 0,65 mm einzusetzen, die mit geschweißter Längsnaht, gefalzter Bodennaht, Sicken im Boden, Mantel und Deckel sowie zwei Handgriffen am Mantel versehen sein müssen. Die Deckel müssen durch am Mantel angeschweißte Spannringhebelverschlüsse verschlossen werden und durch Rundgummi von 8 mm Stärke abgedichtet werden;</p>
	4 c)	Chlorameisensäureäthylester		

**Sondergenehmigung Nr. 100**

5.2	-	Gemisch von 16% Benzoylperoxid, 64% inertem Füllstoff und einer kleinen Menge (2%) eines in ein geeignetes Harz (18%) eingebetteten Amin-Beschleunigers (Tetrabase)	700	<p>Beförderung zulässig unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Verpackung in Mengen bis zu</p> <p>1 kg in Blechbüchsen</p> <p>5 kg in Blechkanistern</p> <p>10 bis 50 kg in Fibertrommeln mit Polyäthyleninnenbeuteln.</p> <p>Die Gefäße müssen so verschlossen und so dicht sein, daß vom Inhalt nichts nach außen gelangen kann.</p> <p>Die allgemeinen Verpackungsvorschriften in Randnummer 702 und die Bestimmungen in Randnummer 710 bis 714 und 716 bis 721 sind zu beachten.</p>
			701	
			Ziff. 8	

Für Stoffe und Gegenstände			Abweichungen	
Klasse	Ziffer	Benennung	von <sup>1)</sup> Rand- nummer	Art

### Sondergenehmigung Nr. 115

3	1 a)	Narkose-Äther	302 (5)	<p>Die Verpackung von Glasflaschen in Wellpappkartons ist unter Verzicht auf die Einbettung der Flaschen in Füllstoffe zu folgenden Bedingungen zugelassen:</p> <p>Eine Flasche aus braunem Hüttenglas darf bis zu 100 g Narkose-Äther enthalten. Der maximale Füllungsgrad darf 90% des Fassungsraumes der Flasche nicht überschreiten. Die gefüllten Flaschen sind durch eine Pilferproof-Schraubkappe, die eine mit Zinnfolie oder geeignetem Kunststoff, z. B. Teflon, kaschierte Preßkorkdichtungsscheibe enthält, zu verschließen. Jede Flasche ist einzeln in schwarzes Lichtschutzpapier einzuwickeln.</p> <p>Die Flaschen müssen wie folgt verpackt sein:</p> <p>a) Je 10 Flaschen sind in eine verschlossene Schachtel aus einwelliger Wellpappe, die durch Trennwände aus zweiwelliger Wellpappe in 10 Fächer unterteilt ist, einzusetzen. Je 10 solcher Schachteln sind in 2 Lagen in eine Außenschachtel aus zweiwelliger Wellpappe – unter Verwendung von zusätzlichen Einlagen aus zweiwelliger Wellpappe an allen Außenflächen – festsitzend zu verpacken; oder</p> <p>b) bis zu 20 Flaschen sind in eine Schachtel aus zweiwelliger Wellpappe einzusetzen, die durch Trennwände aus zweiwelliger Wellpappe in 20 Fächer unterteilt ist, wobei sich in jeder Reihe nach den Innenwänden der Schachtel hin kleinere leerbleibende Fächer befinden. Der Boden der Schachtel ist mit einer zusätzlichen Einlage aus zweiwelliger Wellpappe auszulegen; eine gleichartige Einlage ist zur oberen Abdeckung der Flaschen zu verwenden.</p> <p>Alle Fugen und Kanten der Außenschachtel müssen außen mit Streifen aus genügend festem Material (kein Papier) verklebt werden. Die für die Außenschachtel verwendete Pappe muß innen und außen wasserabweisend und ferner außen so beschaffen sein, daß sie bei Berührung mit einer Flamme nicht Feuer fängt.</p> <p>Die Verpackungen müssen in allen Teilen den Baumustern entsprechen, die von der Bundesanstalt für Materialprüfung und dem Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.) geprüft wurden.</p> <p>Ein Versandstück darf bei Verwendung der unter a) aufgeführten Verpackung nicht schwerer sein als 30 kg und bei Verwendung der unter b) aufgeführten Verpackung nicht schwerer als 10 kg.</p> <p>Die übrigen für die Stoffe der Ziffer 1 a) gültigen Bestimmungen der Klasse III a der Anlage C zur EVO sind zu beachten.</p>
---	------	---------------	------------	--

Für Stoffe und Gegenstände			Abweichungen	
Klasse	Ziffer	Benennung	von <sup>1)</sup> Rand- nummer	Art

**Sondergenehmigung Nr. 124**

2	-	Gasgemisch aus Dichlordifluormethan (Frigen 12) und Stickstoff	130	Die Beförderung ist in der durch Genehmigung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 30. Januar 1962 - III c - Az. 53 a 10.11.2 Tgb. Nr. 8782/62 - festgelegten Zusammensetzung in nahtlosen Stahlflaschen unter den in dieser Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen zugelassen.
			131	
			Ziff. 8 b)	
			150 156 (1)	

**Sondergenehmigung Nr. 129**

3

**Sondergenehmigung Nr. 171**

1 a	6 b)	Trockenes, fein- bis grobstückiges Tritonal, eine Mischung von Trinitrotoluol und Aluminium mit einem Aluminiumanteil von höchstens 23%, reines, granuliertes Trinitrotoluol	20	Die Beförderung als Wagenladung ist unter folgenden Bedingungen zugelassen:  1. Die Sprengstoffe müssen in Beutel aus geeignetem Kunststoff a) mit einer Wanddicke von mindestens 0,1 mm bei einem Füllgewicht von höchstens 2,5 kg b) mit einer Wanddicke von mindestens 0,15 mm bei einem Füllgewicht von mehr als 2,5 kg abgefüllt und die Beutel dicht verschlossen sein. Die Beutel sind einzeln oder zu mehreren in einem Einheitspappkasten (siehe Randnummer 15) für 30 kg Höchstgewicht festliegend einzusetzen, der fest zu verschließen ist.  2. Ein Versandstück darf nicht mehr als 25 kg Sprengstoff enthalten.
			21 26	

**Sondergenehmigung Nr. 177**

6.1	33	a) Aus einer Phosphorwasserstoff entwickelnden Zubereitung von Phosphorzink (Zinkphosphid) mit einem Höchstgehalt von 3% Zinkphosphid (Rein-Wirkstoff) bestehendes Schädlingsbekämpfungsmittel und	417	<b>Zu a):</b> Das in Mengen bis zu 1 kg in luftdicht verschlossene Dosen aus Feiblech verpackte Schädlingsbekämpfungsmittel darf auch in Einheitspappkästen (siehe Randnummer 15) für 30 kg Höchstgewicht eingesetzt sein.  Ein Versandstück darf nicht mehr als 10 kg des Schädlingsbekämpfungsmittels enthalten.
			430	

Für Stoffe und Gegenstände			Abweichungen	
Klasse	Ziffer	Benennung	von <sup>1)</sup> Rand- nummer	Art
6.1	84 a)	b) giftige Getreidekörner, die mit einer Phosphorwasserstoff entwickelnden Zubereitung von Phosphorzink (Zinkphosphid) mit einem Höchstgehalt von 3% Zinkphosphid (Rein-Wirkstoff) imprägniert und gefärbt sind		<p><b>Zu b):</b> Die Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen auch verpackt sein</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In Mengen bis zu 2 kg in kleine Säcke aus Papier von mindestens 2 Lagen, die in Einheitspappkästen (siehe Randnummer 15) für 30 kg Höchstgewicht eingesetzt sind, oder</li> <li>2. in Mengen bis zu 100 g in Pappdosen mit einer Wanddicke von 1 mm und eingerolltem Feinblechboden und Verschuß, die in Einheitspappkästen (siehe Randnummer 15) für 20 kg Höchstgewicht eingesetzt sind.</li> </ol> <p><b>Zu 1. und 2.:</b> Ein Versandstück der unter 1. genannten Art darf nicht mehr als 12 kg und der unter 2. genannten Art nicht mehr als 5 kg des Schädlingsbekämpfungsmittels enthalten.</p>

#### Sondergenehmigung Nr. 206

1 a	-	a) Nitrozellulose-Schwarzpulver (NSP), das ist gelatinierte und stabilisierte Nitrozellulose mit eingearbeitetem gekörntem Schwarzpulver, in der im Prüfbericht des Instituts für Chemisch-Technische Untersuchungen vom 18. 9. 1963 – Az.: 2.3-72/389/63 – festgelegten Rahmenezusammensetzung und	20 21 Ziff. 3 a)	<p>Die Eisenbahnbeförderung ist unter den für gelatinierte Nitrozellulosepulver, nicht porös und nicht staubförmig, der Randnummer 21 Ziffer 3 a) maßgebenden Verpackungs- und Beförderungsvorschriften der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung zugelassen.</p> <p>Das unter a) aufgeführte Nitrozellulose-Schwarzpulver (NSP) darf nur gemäß Randnummer 24 Abs. 1 Buchstabe b) Satz 1. verpackt werden.</p>
		b) Benite strands und Benite ignition powder, das ist gelatinierte stabilisierte Nitrozellulose mit einzeln eingearbeiteten Komponenten von Schwarzpulver (Kaliumnitrat, Schwefel, Holzkohle), in der im Prüfbericht des Instituts für Chemisch-Technische Untersuchungen vom 2. 10. 1963 – Az.: 2.3-72/393/63 – festgelegten Rahmenezusammensetzung		

Für Stoffe und Gegenstände			Abweichungen	
Klasse	Ziffer	Benennung	von <sup>1)</sup> Rand- nummer	Art

**Sondergenehmigung Nr. 217**

3	1 bis 5	Entzündbare flüssige Stoffe mit einem Dampfdruck von höchstens 1,5 bar bei 50 °C – ausgenommen Schwefelkohlenstoff –	304 (3) 1)	Das Versandstückgewicht der gemäß Randnummer 303 Abs. 6 zugelassenen und nach Anhang V Randnummer 1500 bis 1503 mit einem Bruttogewicht von mindestens 230 kg bauartgeprüften Fässer darf höchstens 300 kg betragen.
---	---------------	--	------------------	--

**Sondergenehmigung Nr. 218**

1 c	23	Vogelschreck-Patronen, die zur Erzeugung eines starken Knalles dienen	109 (1) r) 109 (2) b) 109 (4)	Die Beförderung ist unter folgenden Bedingungen zugelassen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 100 Patronen müssen in einen durch eine mindestens 2 mm dicke Pappe in der Mitte senkrecht unterteilten Karton verpackt und 25 solcher Kartons in einen Einheitspappkasten (siehe Randnummer 15) für 50 kg Höchstgewicht eingesetzt sein.</li> <li>2. Für die Satz mengen der Patronen gelten die in der Verordnung der Länder der Bundesrepublik Deutschland über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen für die Klasse IV angegebenen Bestimmungen.</li> <li>3. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 20 kg.</li> </ol>
-----	----	---	--	---

**Anordnung**  
**über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes**  
**Vom 17. September 1979**

I.

Auf Grund des § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl. I S. 185), sowie des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 200-2, veröffentlichten bereinigten Fassung bestimme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern

das Bundesverwaltungsamt

zur zuständigen Stelle im Sinne des § 84 des Berufsbildungsgesetzes für

1. meine Behörde,
2. das Bundesamt für den Zivildienst,
3. die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bonn, den 17. September 1979

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
In Vertretung  
Dr. Strehlke

---



Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
27. 9. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2096/79 der Kommission zur Ausdehnung der Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen für die kurzfristige private Lagerhaltung auf Tafelweine, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Tafelweinen der Art R I stehen	28. 9. 79	L 245/14
28. 9. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2131/79 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 649/78 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstelle für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterreinfett	29. 9. 79	L 246/62
<b>Andere Vorschriften</b>		
28. 8. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1893/79 des Rates zur Schaffung einer Registrierung der Einfuhren von Rohöl und/oder Mineralölzeugnissen in der Gemeinschaft	30. 8. 79	L 220/1
28. 8. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1898/79 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	30. 8. 79	L 220/11
31. 8. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1945/79 der Kommission über die gemeinsame Einfuhrregelung für Wolle und feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt (Kategorie 46), mit Ursprung in Brasilien	5. 9. 79	L 225/5
5. 9. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1957/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt, der Tarifnummer 61.10, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 1195/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	6. 9. 79	L 226/16
7. 9. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1987/79 der Kommission zur Änderung der Einfuhrmöglichkeiten für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan	11. 9. 79	L 229/5
7. 9. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1988/79 der Kommission über die mengenmäßige Beschränkung der Einfuhren nach Italien für synthetische Spinnfäden mit Ursprung in Taiwan	11. 9. 79	L 229/8
6. 9. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1989/79 der Kommission über die Regelung der Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Rumänien in die Benelux-Länder	11. 9. 79	L 229/10
10. 9. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1991/79 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.06, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1195/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	11. 9. 79	L 229/14
11. 9. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1996/79 des Rates über ein System der gemeinschaftlichen Unterstützung für den Bereich der Datenverarbeitung	13. 9. 79	L 231/1
11. 9. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2001/79 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	13. 9. 79	L 231/13
6. 9. 79 Empfehlung Nr. 2002/79/EGKS der Kommission an die Mitgliedstaaten über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallender Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern	13. 9. 79	L 231/15
11. 9. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2003/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Fäden aus Asbest, der Tarifstelle 68.13 B I, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	13. 9. 79	L 231/20

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
17. 9. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2029/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloß) usw. der Tarifnummer 83.01, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	18. 9. 79	L 234/9
18. 9. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2035/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2696/77 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von Waren zu den Tarifstellen 04.05 B II, 11.04 ex BI, 11.04 C I, 25.01 A II a) und ex 35.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs	19. 9. 79	L 235/22
18. 9. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2044/79 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts für einige Zitrusfrüchte während der Zeiträume zu Beginn der Einfuhrsaison 1979/80	20. 9. 79	L 236/11
18. 9. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2047/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse hinsichtlich der Deutschen Mark und der Währungen der Benelux-Länder	21. 9. 79	L 237/1
25. 9. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2080/79 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	27. 9. 79	L 244/9
28. 9. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2132/79 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts für Äpfel und Birnen während der Zeiträume zu Beginn der Einfuhrsaison 1979/80	29. 9. 79	L 246/69
28. 9. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2139/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse hinsichtlich des französischen Franken, der italienischen Lira, des englischen Pfundes, des irischen Pfundes und der dänischen Krone	29. 9. 79	L 246/76

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

## Fundstellennachweis A

### Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 316 Seiten

Die Neuauflage 1978 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

### Nachtrag zum Fundstellennachweis A

Abgeschlossen am 30. Juni 1979 — Format DIN A 4 — Umfang 16 Seiten

## Fundstellennachweis B

### Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 460 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke der Fundstellennachweise A und B können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen, Einzelstücke des Nachtrags zum Preis von 2,70 DM (2,20 DM zuzüglich 0,50 DM Porto und Verpackungsspesen) gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.